

Satzung und Leitfaden

Herausgeber:

Malteser Hilfsdienst e.V.

– Generalsekretariat –

Kalker Hauptstraße 22-24

51103 Köln

14. Auflage 2007

Inhaltsverzeichnis

Satzung

Präambel	5
§ 1 Name und Sitz	5
§ 2 Zweck, Aufgaben, Zeichen und Geschäftsjahr	5
§ 3 Mitgliedschaft	6
§ 4 Mitgliedsbeiträge	7
§ 5 Organe, Funktionsbezeichnungen	8
§ 6 Bundesversammlung	8
§ 7 Präsidium	10
§ 8 Präsidialrat	12
§ 9 Geschäftsführender Vorstand	13
§ 10 Kommissionen	14
§ 11 Organisations- und Einsatzgliederungen	15
§ 12 Leitfaden	16
§ 13 Budgets, Jahresabschlüsse, Prüfungskommission	16
§ 14 Schiedsgericht	16
§ 15 Satzungsänderung	17
§ 16 Auflösung	17

Leitfaden

Teil A Religiöse und geistige Grundlagen

Vorwort	
I. Der Auftrag	19
1. Der Glaubens-Auftrag	19
2. Der Auftrag des Malteserordens	20
3. Der Auftrag der Caritas	21
4. Der staatsbürgerliche Auftrag	22
II. Die Prinzipien	23
1. Das Leben aus dem Glauben	23
2. Die Freiwilligkeit	24
3. Die Ehrenamtlichkeit	24
4. Die Mitverantwortung	25

Teil B Gliederungen und Funktionen in der Organisations- und Einsatzgliederung

I. Allgemeine Bestimmungen	27
II. Zentralorgane	30
III. Diözesangliederung	31
IV. Untergliederungen der Diözesangliederung	35
V. Landesgliederung	40
VI. Organisation der Dienste	41
VII. Fachfunktionen	47
VIII. Verwaltungsfunktionen	48

Teil C Jugendordnung

Präambel	
I. Grundlagen	49
II. Verfahrensregeln	50
III. Gremien	51
IV. Gliederungen	53
V. Jugendreferenten	54
VI. Änderung der Jugendordnung	54

Teil D Dienstordnung, Abzeichen und Fahnen

I. Dienstordnung	55
II. Abzeichen	55
III. Fahnen und Banner	56
Anlage: Fahnen und Banner	57

Konfessionalität

A. Kerngedanken	58
B. Rahmen und Raum	58
C. Förderung und Forderung	59

Anlage

I. Malteser Hilfsdienst e.V.	60
II. Malteser Jugend	61

Satzung des Malteser Hilfsdienst e.V.

Präambel

Der Malteser Hilfsdienst ist ein Werk des Malteser-Ritterordens. Er wurde im Jahre 1953 von der Genossenschaft der Rheinisch-Westfälischen Malteser-Devotionsritter, dem Verein Schlesischer Malteserritter und dem Deutschen Caritasverband e.V. gegründet, um den seit 900 Jahren geltenden Ordensleitsatz „**Tuitio fidei et obsequium pauperum**“ „**Bezeugung des Glaubens und Hilfe den Bedürftigen**“ und die christliche Nächstenliebe in zeitgemäßer Form zu verwirklichen. Mit dieser Zielsetzung seiner Gründer gibt sich der Malteser Hilfsdienst die nachstehende Satzung.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Malteser Hilfsdienst e.V.“ (MHD). Er hat seinen Sitz in Köln und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Zeichen und Geschäftsjahr

1. Der Malteser Hilfsdienst bezweckt den Zusammenschluss von Personen, die auf den geistigen Grundlagen des katholischen Glaubens, des Malteser-Ritterordens und der Caritas gewillt sind, an der Erfüllung seiner Aufgaben freiwillig, ehrenamtlich und unentgeltlich mitzuwirken. Die Befugnis des Malteser Hilfsdienstes zur Anstellung hauptamtlicher Mitarbeiter bleibt hiervon unberührt.
2. Der Malteser Hilfsdienst verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Malteser Hilfsdienstes; es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Malteser Hilfsdienstes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Malteser Hilfsdienst mit seinen ordentlichen Mitgliedern ist als Fachverband dem Deutschen Caritasverband angeschlossen; seine Diözesangliederungen und deren Untergliederungen sind dem in ihrem Bereich bestehenden Caritasverband zugeordnet.

Die ordentlichen Mitglieder des Malteser Hilfsdienstes sind, sofern von der zuständigen Diözesangliederung beschlossen, zugleich Mitglieder des jeweils in ihrem Bereich bestehenden Caritasverbandes, sofern deren Satzung entsprechende Regelungen vorsieht.

4. Der Malteser Hilfsdienst hat folgende Aufgaben:
 - 4.1 die Führung seiner Mitglieder unter ausdrücklicher Einbeziehung entsprechender Jugendarbeit im Sinne des in Ziffer 1. genannten Zwecks;
 - 4.2 die Ausbildung und den Einsatz in Erster Hilfe, im Sanitäts- und Rettungsdienst, im Zivil- und Katastrophenschutz sowie in der Notfall- und Katastrophenhilfe jeder Art;
 - 4.3 die Ausbildung und den Einsatz in der Versorgung und Betreuung von Kranken, Behinderten, Verletzten, Verwundeten und Sterbenden;
 - 4.4 die Förderung der Entwicklungshilfe und der Entwicklungszusammenarbeit sowie die Durchführung und Unterstützung sozialer und caritativer Aufgaben im Ausland;
 - 4.5 die Ausbildung und den Einsatz im sozialen und caritativen Betreuungsdienst unter ausdrücklicher Einbeziehung der Altenbetreuung;
 - 4.6 die Information der Öffentlichkeit und einzelner Personen über die allgemeine Situation und die Lebensumstände von Kranken, Behinderten, Verletzten, Verwundeten, Sterbenden und in sonstiger Weise von Not und Katastrophenfällen betroffenen Personen sowie über die vom Malteser Hilfsdienst zur Bewältigung und Verbesserung dieser Situation und Lebensumstände geleisteten bzw. vorgesehenen Hilfsmaßnahmen;
 - 4.7 die Aus- und Fortbildung von Jugendlichen und Erwachsenen für ihre Aufgaben in Familie, Kirche und Gesellschaft sowie die Mitwirkung an der Vermittlung und Wahrung christlicher Grundwerte in der Familie;
 - 4.8 die Förderung
 - der Jugendarbeit der Malteser Jugend,
 - der Kinder- und Jugendhilfe, die in verschiedenen Angebotsformen des Aufgabenkataloges des Kinder- und Jugendhilfegesetzes geleistet wird;
 - 4.9 die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen, die diesen Aufgaben dienen;
 - 4.10 die Schaffung der geeigneten Voraussetzungen, einschließlich der Beschaffung von Mitteln, zur Erfüllung dieser Aufgaben.
5. Das Zeichen des Malteser Hilfsdienstes ist das weiße Malteserkreuz auf roten Grund in Wappenform.
6. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Malteser Hilfsdienst hat ordentliche und Fördermitglieder.
 - 1.1 Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die sich zu dem in § 2 Ziffer 1 genannten Zweck bekennt, an der Erfüllung der in § 2 Ziffer 4 genannten Aufgaben aktiv (aktives Mitglied) oder in sonstiger Weise (passives Mitglied) mitwirkt und die übrigen Regelungen der Satzung und des Leitfadens beachtet.

- 1.2 Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person sein, die den Malteser Hilfsdienst in der Erfüllung seiner Aufgaben insbesondere materiell unterstützt. Das Fördermitglied hat kein Stimmrecht und ist nicht wählbar.
2. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt schriftlich.
3. Die Mitglieder des Präsidiums sind kraft ihres Amtes ordentliche Mitglieder des Malteser Hilfsdienstes.
4. Die Deutsche Malteser Assoziation als Rechtsnachfolgerin der in der Präambel genannten Assoziationen und der Deutsche Caritasverband sind als Gründer ordentliche Mitglieder des Malteser Hilfsdienstes.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - 5.1 durch Tod;
 - 5.2 durch Kündigung, die
 - vom ordentlichen Mitglied jederzeit gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand oder der Diözesanleitung schriftlich erklärt werden kann. Die Kündigung wird zum Ende eines Kalenderjahres wirksam;
 - vom Fördermitglied jederzeit gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand oder der Diözesanleitung erklärt werden kann und die zum Ende der mit dem letzten Mitgliedsbeitrag bezahlten Periode wirksam wird;
 - der Geschäftsführende Vorstand oder die Diözesanleitung mit sofortiger Wirkung oder zu einem bestimmten Termin schriftlich erklären können, falls ein ordentliches Mitglied innerhalb von 24 Monaten zwei Jahresbeiträge nicht gezahlt hat.
 - 5.3 durch Streichung von der Mitgliederliste zum Ende eines Kalenderjahres durch den Geschäftsführenden Vorstand oder die Diözesanleitung, falls ein Fördermitglied innerhalb von 24 Monaten zwei Jahresbeiträge nicht gezahlt hat.
 - 5.4 durch Ausschluss, den der Geschäftsführende Vorstand oder die Diözesanleitung durch eingeschriebenen Brief mit sofortiger Wirkung erklären können, falls ein Mitglied in sonstiger Weise schwerwiegend gegen seine Mitgliedspflichten oder gegen die Interessen oder das Ansehen des Malteser Hilfsdienstes verstößt. Dem Mitglied ist vor der Entscheidung über den Ausschluss die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

Das vom Ausschluss betroffene Mitglied kann innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Ausschlussklärung beim Schiedsgericht gemäß § 14 Einspruch einlegen.

Während des Einspruchsverfahrens ruht die Mitgliedschaft.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden auf Vorschlag des Präsidiums von der Bundesversammlung festgelegt.

§ 5 Organe, Funktionsbezeichnungen

1. Organe des Malteser Hilfsdienstes sind:
 - 1.1 die folgenden Zentralorgane
 - die Bundesversammlung (§ 6);
 - das Präsidium (§ 7);
 - der Geschäftsführende Vorstand (§ 9);
 - die Wahlkommission (§ 10 Ziffer 1);
 - 1.2 die Diözesanorgane (§ 11 Ziffer 1.2).
2. Werden Funktionen von weiblichen Personen wahrgenommen, gilt die entsprechende Bezeichnung in weiblicher Form.

§ 6 Bundesversammlung

1. Zusammensetzung
 - 1.1 Der Bundesversammlung gehören mit Stimmrecht an:
 - 1.1.1 die Delegierten der Diözesangliederungen oder ihre Stellvertreter, letztere in der Reihenfolge der Stimmenzahl, die sie bei ihrer Wahl erhalten haben;
 - 1.1.2 die Leiter der Diözesangliederungen oder ihre Stellvertreter;
 - 1.1.3 je zwei weitere Vorstandsmitglieder der Diözesangliederungen;
 - 1.1.4 die Landesbeauftragten oder ihre Stellvertreter;
 - 1.1.5 die stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums.
 - 1.2 Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands, die Geschäftsführer der Diözesangliederungen und der Landesgeschäftsstellen sowie die Abteilungsleiter des Generalsekretariates gehören der Bundesversammlung mit beratender Stimme an.
2. Wahl der Delegierten
 - 2.1 Die Delegierten und ihre Stellvertreter werden von den Diözesangliederungen gemäß Leitfaden gewählt. Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - 2.2 Die Anzahl der Delegierten legt die Bundesversammlung aufgrund des jeweiligen Bestandes an ordentlichen Mitgliedern einheitlich für alle Diözesangliederungen fest. Sie soll die Anzahl der anderen Mitglieder der Bundesversammlung (Ziffern 1.1.2 bis 1.1.5) um nicht mehr als fünfundzwanzig Prozent übersteigen. Jede Diözesangliederung muss mindestens einen Delegierten entsenden können.
3. Arbeitsweise
 - 3.1 Die Bundesversammlung wird einmal jährlich vom Präsidenten oder von einem der Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Außerdem ist die Bundesversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert

oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder oder der stimmberechtigten Mitglieder der Bundesversammlung unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand verlangt wird.

Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Frist von vier Wochen mit Angabe der Tagesordnung. Die Versammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

- 3.2** Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme, die nur persönlich und unmittelbar ausgeübt werden kann.
- 3.3** Die Wahlen und Beschlüsse bedürfen - ausgenommen im Falle einer Satzungsänderung (§ 15) oder der Auflösung (§ 16) - der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn ein Kandidat oder ein Antrag mehr als die Hälfte der Stimmen erreicht; dabei werden ungültige Stimmen und Enthaltungen nicht mitgezählt. Wird die einfache Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so sind bei den weiteren Wahlgängen die Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- 3.4** Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung, Beschlüsse in offener Abstimmung, sofern die Versammlung kein anderes Verfahren beschließt.
- 3.5** Über die Versammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet und den Mitgliedern der Versammlung zugeleitet wird.

4. Aufgaben

Der Bundesversammlung obliegen:

- 4.1** die Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und des Geschäftsführenden Vorstandes;
- 4.2** die Entgegennahme des Jahresabschlusses des Malteser Hilfsdienstes sowie des Berichts der Prüfungskommission und des Berichts der Prüfungsergebnisse des Wirtschaftsprüfers (§ 13 Ziffer 2);
- 4.3** die Entlastung des Präsidiums;
- 4.4** die Festlegung der Mitgliedsbeiträge (§ 4);
- 4.5** die Wahl von Mitgliedern des Präsidiums (§ 7);
- 4.6** die Festlegung der Anzahl von Delegierten (§ 6);
- 4.7** die Wahl von Mitgliedern der Wahlkommission (§ 10);
- 4.8** die Wahl der Mitglieder der Prüfungskommission (§ 13);
- 4.9** die Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichts (§ 14);
- 4.10** die Beschlussfassung über Satzungsänderungen (§ 15);
- 4.11** die Beschlussfassung über sonstige Anträge von grundsätzlicher Bedeutung;
- 4.12** die Beschlussfassung über die Auflösung (§ 16).

§ 7 Präsidium

1. Zusammensetzung

- 1.1 Dem Präsidium gehören mit Stimmrecht an:
 - 1.1.1 der Präsident;
 - 1.1.2 zwei Vizepräsidenten;
 - 1.1.3 eine Vizepräsidentin als Generaloberin;
 - 1.1.4 zwei Vertreter der Deutschen Malteser Assoziation;
 - 1.1.5 zwei Vertreter des Deutschen Caritasverbandes;
 - 1.1.6 der Bundesseelsorger;
 - 1.1.7 der Bundesarzt;
 - 1.1.8 der Bundesfinanzkurator;
 - 1.1.9 zwei Vertreter aus dem Kreis der Diözesanleiter und der Landesbeauftragten;
 - 1.1.10 zwei Vertreter aus dem Kreis der Beauftragten von Untergliederungen bzw. der Vorsitzenden von Ortsvereinen;
 - 1.1.11 vier Mitglieder der aktiven Helferschaft, darunter mindestens ein weibliches und ein männliches Mitglied;
 - 1.1.12 der Bundesjugendsprecher und ein weiteres Mitglied der Malteser Jugend.
- 1.2 Dem Präsidium gehören mit beratender Stimme an:
 - 1.2.1 die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes (§ 9);
 - 1.2.2 zwei Diözesangeschäftsführer.
- 1.3 Für die in den Ziffern 1.1.4 bis 1.1.12 sowie 1.2.2 genannten Mitglieder können Stellvertreter gewählt bzw. berufen werden.
- 1.4 Der Präsident kann zu den Sitzungen Gäste einladen und leitende Mitarbeiter des Malteser Hilfsdienstes oder andere sachkundige Personen mit beratender Stimme zuziehen.
- 1.5 Die Präsidenten der Deutschen Malteser Assoziation und des Deutschen Caritasverbandes oder ihre Stellvertreter können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

2. Amtsbestellung

- 2.1 Der Präsident und die Vizepräsidenten werden auf Vorschlag der Wahlkommission von der Bundesversammlung gewählt.
Der Präsident und mindestens ein Vizepräsident müssen Mitglieder der Deutschen Malteser Assoziation sein.
- 2.2 Die Vertreter der Deutschen Malteser Assoziation und des Deutschen Caritasverbandes werden von ihren zuständigen Gremien berufen.
- 2.3 Der Bundesseelsorger wird auf Bitte des Präsidiums von der Deutschen Bischofskonferenz berufen.
- 2.4 Der Bundesarzt wird vom Präsidium berufen.

- 2.5 Der Bundesfinanzkurator, die zwei Vertreter aus dem Kreis der Diözesanleiter / Landesbeauftragten sowie die zwei Vertreter aus dem Kreis der Beauftragten von Untergliederungen bzw. Vorsitzenden von Ortsvereinen werden auf Vorschlag der Wahlkommission von der Bundesversammlung gewählt.
- 2.6 Die vier Mitglieder der aktiven Helferschaft werden aufgrund von Vorschlägen der Delegierten von Diözesangliederungen, die mindestens sechs Wochen vor dem Termin der Bundesversammlung dem Geschäftsführenden Vorstand zugegangen sein müssen, von der Bundesversammlung gewählt. Die Vorgeschlagenen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 2.7 Der Bundesjugendsprecher wird gemäß Jugendordnung gewählt. Das weitere Mitglied der Malteser Jugend im Präsidium wird von der Bundesjugendversammlung gewählt.
- 2.8 Die zwei Diözesangeschäftsführer werden auf Vorschlag der Wahlkommission vom Präsidium berufen.

3. Amtsdauer

Die gemäß den Ziffern 2.2 und 2.3 vorzunehmenden Berufungen gelten bis zu einer Neuberufung seitens der zuständigen Gremien.

Alle anderen gemäß Ziffer 2. vorzunehmenden Wahlen oder Berufungen gelten für die Dauer von vier Jahren und darüber hinaus bis zur erfolgten Neu- oder Wiederwahl bzw. Neu- oder Wiederberufung.

Scheidet ein gemäß Ziffern 2.5 und 2.6 Gewählter während der laufenden Amtsperiode aus seiner Funktion aus, legt er sein Mandat nieder oder ist er an dessen Ausübung auf Dauer gehindert, tritt an seine Stelle derjenige in der Reihenfolge der Stimmzahl, der im Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigte.

Etwaige Ersatzwahlen oder -berufungen gelten nur für die laufende Wahlperiode.

4. Arbeitsweise

- 4.1 Die Sitzungen werden nach Bedarf oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder, vom Präsidenten oder von einem Vizepräsidenten mit Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen, kann jedoch aus wichtigem Grund angemessen verkürzt werden.
- 4.2 Das Präsidium ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 4.3 Die Beschlüsse werden – ausgenommen die in Ziffer 4.4 genannten Fälle – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine Beschlussfassung im Wege der Telekommunikation ist als Ausnahme zulässig.
- 4.4 Der Beschluss über einen Antrag auf Satzungsänderung (§ 15) bedarf der Dreiviertelmehrheit, der Beschluss über einen Antrag auf Auflösung (§ 16) bedarf der Einstimmigkeit der abgegebenen Stimmen.

4.5 Über die Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet und den Mitgliedern zugeleitet wird.

5. Aufgaben

Der Präsident und das Präsidium bestimmen die Richtlinien des Malteser Hilfsdienstes im Sinne des § 2. Dem Präsidium obliegen alle Angelegenheiten, sofern die Satzung die Zuständigkeiten nicht anders regelt.

Insbesondere obliegen ihm:

- 5.1** der Vorschlag an die Bundesversammlung zur Festlegung der Mitgliedsbeiträge (§ 4);
- 5.2** die Berufung der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes und die Genehmigung der Geschäftsordnung des Geschäftsführenden Vorstandes (§ 9);
- 5.3** die Genehmigung des Leitfadens (§ 12);
- 5.4** die Genehmigung des Budgets und des Jahresabschlusses des Generalsekretariates und des Jahresabschlusses des Malteser Hilfsdienstes (§ 13 Ziffer 1) sowie die Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers (§ 13 Ziffer 2);
- 5.5** die Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes;
- 5.6** die Genehmigung von Regelungen des internen Finanzausgleichs und von verbandspolitisch besonders bedeutsamen Maßnahmen oder Planungen des Geschäftsführenden Vorstandes.

6. Das Präsidium kann aus dem Kreis seiner Mitglieder Ausschüsse bilden und diesen die Regelung von ihm obliegenden Aufgaben teilweise oder ganz übertragen.

§ 8 Präsidialrat

1. Der Präsident, die Vizepräsidenten und der Bundesfinanzkurator bilden den Präsidialrat. Der Präsidialrat besorgt für das Präsidium die ständige Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführenden Vorstand.

2. Aufgaben

Dem Präsidialrat obliegen insbesondere:

- 2.1** der Vorschlag an das Präsidium zur Berufung der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes;
- 2.2** die Beratung des Geschäftsführenden Vorstandes in allen Angelegenheiten und die Überwachung seiner Tätigkeit;
- 2.3** die Genehmigung wichtiger Planungen oder Maßnahmen des Geschäftsführenden Vorstandes, soweit sie gemäß der Geschäftsordnung dem Genehmigungsvorbehalt unterliegen, und ferner die Entscheidung darüber, welche Planungen oder Maßnahmen des Geschäftsführenden Vorstandes

aufgrund ihrer verbandspolitisch besonderen Bedeutung dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen sind.

3. Arbeitsweise

Der Präsidialrat tritt außerhalb der Präsidiumssitzungen nach Bedarf, jedoch mindestens dreimal jährlich zusammen.

Für seine Arbeitsweise gelten die § 7 Ziffern 4.1 bis 4.3 und 4.5 sinngemäß, wobei eilbedürftige Beschlüsse im Wege der Telekommunikation grundsätzlich zulässig sind. Zu seinen Sitzungen können Gäste mit beratender Stimme zugezogen werden.

§ 9 Geschäftsführender Vorstand

1. Zusammensetzung

Dem Geschäftsführenden Vorstand gehören der Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder an. Sie sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB und jeweils zu zweien vertretungsberechtigt.

2. Amtsbestellung

Der Vorsitzende und die beiden weiteren Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes werden auf Vorschlag des Präsidialrates vom Präsidium berufen und vom Präsidenten angestellt.

3. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung dient ausschließlich der Erfüllung der gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke sowie der satzungsgemäßen Aufgaben.

4. Arbeitsweise

Der Geschäftsführende Vorstand regelt seine Arbeitsweise in einer vom Präsidium genehmigten Geschäftsordnung, die insbesondere die gemäß § 8 Ziffer 2.3 dem Genehmigungsvorbehalt unterliegenden Planungen oder Maßnahmen bestimmt und Aufgabenzuweisungen für die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes vorsieht.

5. Aufgaben

Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegen insbesondere:

- 5.1 die Führung des Malteser Hilfsdienstes nach Maßgabe der Satzung, des Leitfadens und den Beschlüssen der Zentralorgane;
- 5.2 die Vorbereitung der Tagungen der Zentralorgane;
- 5.3 die Errichtung von Diözesangliederungen und diesen gleichgeordneten Gliederungen sowie die Koordinierung und Überwachung ihrer Tätigkeit;
- 5.4 die Wahrnehmung
 - der Aufsicht über die Malteser Hilfsdienst Ortsvereine (§ 11 Ziffer 2)

- der sonstigen Rechte des Gesamtvereins gegenüber den Malteser Hilfsdienst Ortsvereinen nach Maßgabe der Satzung und des Leitfadens des Gesamtvereins.

Diese Aufgaben und Rechte kann der Geschäftsführende Vorstand ganz oder teilweise auf die Diözesanleitungen übertragen.

5.5 die Erstellung des Leitfadens (§ 12).

§ 10 Kommissionen

1. Wahlkommission

1.1 Der Wahlkommission gehören an:

- 1.1.1 zwei Vertreter der Deutschen Malteser Assoziation und ein Vertreter des Deutschen Caritasverbandes;
- 1.1.2 der Bundesseelsorger;
- 1.1.3 ein Diözesanleiter, ein Diözesanarzt, eine Diözesanoberin und ein Diözesangeschäftsführer;
- 1.1.4 ein Beauftragter einer Untergliederung bzw. ein Vorsitzender eines Ortsvereins;
- 1.1.5 ein Landesbeauftragter;
- 1.1.6 ein weibliches und ein männliches Mitglied der aktiven Helferschaft;
- 1.1.7 der Vorsitzende des Geschäftsführenden Vorstands oder sein Stellvertreter.

1.2 Die Mitglieder gemäß Ziffer 1.1.1 werden von ihren zuständigen Gremien berufen.

Die Mitglieder gemäß den Ziffern 1.1.3 bis 1.1.6 werden aufgrund von Vorschlägen aus dem Kreis der genannten Funktionsträger von der Bundesversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.

1.3 Die Wahlen erfolgen in der Bundesversammlung, die der turnusmäßigen Wahl des Präsidenten vorausgeht.

Die Mitglieder der Kommission wählen ihren Vorsitzenden und seinen Stellvertreter aus ihren Reihen.

Die erste Sitzung nach einer Neuwahl wird vom Vorsitzenden des Geschäftsführenden Vorstands oder seinem Stellvertreter unter Wahrung einer Frist von vier Wochen einberufen und bis zur erfolgten Wahl des Vorsitzenden geleitet. Im Übrigen regelt die Kommission ihre Arbeitsweise selbst.

1.4 Der Kommission obliegt es, der Bundesversammlung Kandidaten für die Wahl folgender Präsidiumsmitglieder vorzuschlagen:

- des Präsidenten und der Vizepräsidenten (§ 7 Ziffer 2.1), wobei die Vorschläge hierzu vor ihrer Vorlage an die Bundesversammlung der Zustimmung der Präsidenten der Deutschen Malteser Assoziation und des Deutschen Caritasverbandes bedürfen;
- des Bundesfinanzkurators (§ 7 Ziffer 2.5);

- der zwei Vertreter aus dem Kreis der Diözesanleiter und der Landesbeauftragten (§ 7 Ziffer 2.5);
 - der zwei Vertreter aus dem Kreis der Beauftragten von Untergliederungen bzw. der Vorsitzenden von Ortsvereinen (§ 7 Ziffer 2.5).
- 1.5** Der Kommission obliegen ferner die Vorschläge von Kandidaten an das Präsidium zur Berufung von zwei Diözesangeschäftsführern (§ 7 Ziffer 2.8).
- 2.** Das Präsidium, der Geschäftsführende Vorstand sowie die Bundesversammlung können weitere Kommissionen zu ihrer Beratung berufen.

§ 11 Organisations- und Einsatzgliederungen

- 1.** Die Organisationsgliederung besteht aus:
- 1.1** den Diözesangliederungen; den Status „Diözesangliederung“ besitzen auch solche Gliederungen, die der Geschäftsführende Vorstand ihnen gleichordnet. Die Bezirks-, Kreis- und Ortsgliederungen sind Untergliederungen der Diözesangliederungen;
 - 1.2** den Diözesanorganen; das sind der Vorstand, die Leitung und die Versammlung der Diözesangliederung und ferner solche Gliederungen, die der Geschäftsführende Vorstand ihnen gleichordnet, sowie der Landesbeauftragte. Die Bezirks-, Kreis- und Ortsbeauftragten sind Unterorgane der Diözesanorgane.
- 2.** Die Organisationsgliederung kann ferner aus Malteser Hilfsdienst Ortsvereinen bestehen. Diese sind in das Vereinsregister eingetragene Zweigvereine des Gesamtvereins Malteser Hilfsdienst, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemäß Satzung und Leitfaden an der Erfüllung der Aufgaben des Malteser Hilfsdienstes mitwirken. Alle Mitglieder der Ortsvereine sind Mitglieder des Gesamtvereins.

Für alle Ortsvereine gilt unabdingbar:

- 2.1** ihre Gründung, ihre Auflösung und ihr Zusammenschluss mit einem anderen Ortsverein bedürfen der Zustimmung des Geschäftsführenden Vorstandes des Gesamtvereins;
 - 2.2** die Satzung und der Leitfaden des Gesamtvereins sind für sie verbindlich;
 - 2.3** ihre Satzungen haben der im Leitfaden enthaltenen Mustersatzung zu entsprechen und bedürfen der Genehmigung des Geschäftsführenden Vorstandes des Gesamtvereins;
 - 2.4** ihre Selbstverwaltung und ihre Mitwirkung im Malteser Hilfsdienst richten sich im übrigen nach den entsprechenden Regelungen in der Satzung und im Leitfaden des Gesamtvereins, die auch Einschränkungen der Selbstverwaltung und Mitwirkung vorsehen können.
- 3.** Die Einsatzgliederung ist der organisatorische Zusammenschluss von Helferinnen und Helfern zum Zwecke der Ausübung bestimmter Dienste.

§ 12 Leitfaden

Der Leitfaden wird vom Geschäftsführenden Vorstand erstellt und vom Präsidium genehmigt. Er ist ein ergänzender und in seinen Normen verbindlicher Bestandteil der Satzung, der

- die geistigen Grundlagen des Malteser Hilfsdienstes erläutert,
- die Organisations- und Einsatzgliederung, ihre Ordnungen und Funktionen sowie die Rechte, Pflichten und Aufgaben der ehren- oder hauptamtlich mitwirkenden Funktionsträger im einzelnen regelt,
- für die Ortsvereine die Mustersatzung sowie den Rahmen ihrer Selbstverwaltung und Mitwirkung im Gesamtverein festlegt,
- die Jugendordnung für die Malteser Jugend und
- die Schiedsgerichtsordnung für den Malteser Hilfsdienst enthält.

§ 13 Budgets, Jahresabschlüsse, Prüfungskommission

1. Für jedes Geschäftsjahr (§ 2 Ziffer 6) wird ein Budget und ein Jahresabschluss des Generalsekretariates sowie ein Jahresabschluss des Malteser Hilfsdienstes erstellt, die vom Präsidium genehmigt werden.
2. Der Jahresabschluss
 - des Malteser Hilfsdienstes wird hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswerks durch einen vom Präsidium beauftragten Wirtschaftsprüfer geprüft;
 - des Generalsekretariates wird hinsichtlich der satzungsgemäßen Verwendung der Mittel durch die Prüfungskommission geprüft. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung für die Prüfungskommission, die der Genehmigung des Präsidiums bedarf.
3. Der Prüfungskommission gehören an:
 - der Finanzkurator einer Diözesangliederung als Vorsitzender und
 - vier weitere Mitglieder.

Sie werden auf Vorschlag aus den Diözesangliederungen von der Bundesversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.

§ 14 Schiedsgericht

1. Alle Streitigkeiten zwischen dem Verein einschließlich seiner Organe und seinen Mitgliedern über die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft und alle auf der Mitgliedschaft beruhenden Streitigkeiten zwischen den Vereinsmitgliedern untereinander werden im schiedsrichterlichen Verfahren entschieden.

Dies gilt auch für Streitigkeiten zwischen dem Verein als Gesamtverein und den ihm angeschlossenen Ortsvereinen, für Verwaltungs- und Ordnungsstreitigkeiten sowie für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Organmitgliedern.

Das Schiedsgericht entscheidet endgültig unter Ausschluss des Rechtsweges zu den staatlichen Gerichten.

2. Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt besitzen muss, zwei Beisitzern sowie jeweils einem Stellvertreter. Die Schiedsrichter und ihre Stellvertreter werden von der Bundesversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Etwaige Ersatzwahlen gelten nur für die laufende Wahlperiode. Die Schiedsrichter sind persönlich und sachlich unabhängig und keinerlei Weisungen seitens der Organe des Gesamtvereins oder seiner Ortsvereine unterworfen.
3. Die weitere Verfassung des Schiedsgerichtes und sein Verfahren regelt die im Leitfaden enthaltene Schiedsgerichtsordnung.

§ 15 Satzungsänderung

1. Einen Antrag auf Satzungsänderung können das Präsidium oder der Leiter und die Delegierten einer Diözesangliederung gemeinsam stellen. Der Antrag muss mindestens acht Wochen vor dem Termin der Bundesversammlung bei dem Geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingereicht und in der Tagesordnung der Bundesversammlung benannt sein.
2. Die Beschlussfassung über die Satzungsänderung obliegt der Bundesversammlung und bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Der Änderungsbeschluss bedarf darüber hinaus der Zustimmung der Deutschen Malteser Assoziation, die von ihren Vertretern in der betreffenden Bundesversammlung zu erteilen oder zu versagen ist. Falls der Änderungsbeschluss § 10 Ziffer 1.4 (1. Spiegelstrich) betrifft, bedarf er auch der Zustimmung des Deutschen Caritasverbandes, die wie vorstehend zu erklären ist. Diese Zustimmungsvorbehalte sind ein Sonderrecht gemäß § 35 BGB.

§ 16 Auflösung

1. Einen Antrag auf Auflösung können das Präsidium oder die Leiter und Delegierten von mindestens der Hälfte der Diözesangliederungen gemeinsam stellen. Der Antrag muss bei dem Geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingereicht und in der Tagesordnung der Bundesversammlung enthalten sein.
2. Die Beschlussfassung über die Auflösung obliegt einer ausschließlich zu diesem

Zweck einberufenen Bundesversammlung und bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Falls das Präsidium nicht selbst Antragsteller ist, wird der Beschluss nur wirksam, wenn ihm die in der Versammlung anwesenden Mitglieder des Präsidiums in einer gesonderten Abstimmung mit Dreiviertelmehrheit zustimmen.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Malteser Hilfsdienstes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks (§ 2) fällt sein Vermögen – nach Abzug aller Verbindlichkeiten und soweit es die eingezahlten Kapitalanteile seiner Mitglieder sowie den Gemeinwert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt – zu zwei Dritteln an die Deutsche Malteser Assoziation e.V. und zu einem Drittel an den Deutschen Caritasverband e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

Satzung vom 24. März 1979

Neugefasst durch Beschluss der Bundesversammlung vom 18. September 2004, geändert am 9. September 2006.

Eintragung: Amtsgericht Köln VR 4726 am 31. Oktober 2006.

Teil A Religiöse und geistige Grundlagen

Vorwort

Der Malteser - Hilfsdienst (MHD) ist ein Werk des Malteserritterordens. Er wurde im Jahre 1953 von der Genossenschaft der Rheinisch - Westfälischen Malteser Devotionsritter, dem Verein Schlesischer Malteserritter und dem Deutschen Caritasverband in dem Bestreben gegründet, den seit 900 Jahren geltenden Ordensleitsatz „**Wahrung des Glaubens und Hilfe den Bedürftigen**“ und die christliche Nächstenliebe in zeitgemäßer Form zu verwirklichen (Präambel der MHD Satzung).

Dieses Ziel setzt bei den Mitgliedern des MHD das gemeinsame Verständnis religiöser und geistiger Grundlagen voraus, das sie befähigt, sich dem helfenden Dienst ohne Erwartung einer Gegenleistung hinzugeben und ihrer zweifachen Verpflichtung als Glieder unserer Glaubensgemeinschaft und als Staatsbürger nachzukommen.

I. Der Auftrag

Der MHD will seine Aufgaben auf den religiösen und geistigen Grundlagen des katholischen Glaubens, des Malteserritterordens und der Caritas erfüllen (MHD Satzung § 2/1). Das bedeutet vor allem Bindung an den katholischen Glauben, in dessen Vollzug Malteserorden und Caritas ihre jeweiligen Aufträge erhalten und an den MHD weitergeben.

1. Der Glaubensauftrag

Der Auftrag lautet: In der Nachfolge Christi unseren Glauben verwirklichen, wie es das Liebesgebot fordert, nämlich in der Kraft der Gottesliebe den Nächsten aus allen Kräften lieben. Tätige Liebe verlangt tätigen Dienst vor Gott und an den Menschen. Die Hilfe für den Menschen soll ihn ganz erfassen, seinen Leib und seine Seele. Da Nächstenliebe die Gottesliebe voraussetzt, ist letztlich tiefster Grund der helfenden Tat der Heilige Geist, der in uns wohnt und uns drängt. In seiner Kraft könne wir menschliche und göttliche, leibliche und geistliche Hilfe vermitteln. Wenn wir helfen, bezeugen wir unseren Willen unser Ja zur Schöpfung. In der Liebe und in der Sorge für die Menschen bekennen wir uns als Kinder unseres Vaters im Himmel. Mit unserem Dienst wollen wir seine Güte, seine Sorge und Kraft durch unser Wort und Handeln kundtun; und zwar nicht uns, sondern Gott zur Ehre und den Menschen zum Heil. Es gibt auf dieser Erde keine Gabe ohne Verpflichtung. Gesundheit und Kraft sind dem Menschen von Gott geschenkt und verpflichten ihn. Gott ist der Herr der Schwachen wie der

Starken; und er hat die Starken bestimmt, den Schwachen beizustehen. Jesus hat gelehrt, dass jeder Mensch des anderen Nächster ist. „Was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mit getan.“ (Mt.25,40). Wo der Nächste der Hilfe bedarf, genügt aber guter Wille allein meist nicht. Es bedarf zusätzlich der fachkundigen Hand und des nötigen fachlichen Wissens. Wer im Dienst der Nächstenliebe stehen und helfen will, muss Geist und Körper für die geistliche und körperliche Hilfe ausbilden.

Der Dienst am Nächsten kann deshalb Glaubensbekenntnis und Zeichen einer glaubwürdigen Liebe sein. Er bestätigt die missionarische Kraft der Kirche. Mit diesem Dienst muss sich unser mutiges Bekenntnis in Wort und Gebet verbinden. Den Aufruf zu diesem Bekenntnis will in besonderer Weise eine vom Glauben getragene und Christus dienende Hilfsgemeinschaft erfüllen.

2. Der Auftrag des Malteserordens

Der MHD ist ein Werk des Souveränen Ritterordens vom Heiligen Johannes vom Hospital zu Jerusalem, genannt von Rhodos, genannt von Malta, kurz „Malteserorden“ genannt. Er ist somit ein Glied des ältesten noch bestehenden Ordens, der sich die Sorge um Kranke und Bedürftige zur Hauptaufgabe gemacht hat. Eine vermutlich bereits im 9. Jahrhundert bestandene und im 11. Jahrhundert von italienischen Kaufleuten erneuerte Bruderschaft ist nach dem Jahr 1099 (dem Jahr der Eroberung Jerusalems durch christliche Kreuzfahrer) in einen Ritterorden umgewandelt worden, dessen Leitsätze bis heute sein Dasein und Handeln bestimmen. Der Ordensgründer, der sel. Bruder Gerhard, formte eine internationale Gemeinschaft, die sich ganz dem Dienst am kranken Mitmenschen verschrieb und bereits 1113 vom Papst anerkannt wurde. Sein Nachfolger, Raymond du Puy, setzte dieser Entwicklung einen vorläufigen Abschluss. Die mittelalterlichen Ideale des christlichen Ritters waren ihm dabei ebenso ein Vorbild wie die Mönchsregeln des Hl. Augustinus und des Hl. Benedikt. Raymond gab dem Orden die Doppelfunktion als Pflegeorden und als straff geführte Gemeinschaft mit später auch militärischen Aufgaben. Ordenspatron wurde der Hl. Johannes der Täufer, Wegbereiter des Herrn.

Raymond du Puy erließ auch die erste schriftliche Ordensregel. Darin heißt es u.a.: Die Armen unseres Herrn, als deren Diener wir uns bezeichnen, gehen nackt, und eine hässliche und böse Sache ist es, wenn der Diener hochmütig und der Herr demütig ist (Art. 3). Der Herr, der in seinen Heiligen wohnt, behüte sie in dieser Weise (Art. 4).

Diese Leitsätze sind noch heute für uns verbindlich. So ist der Herr im Armen und Kranken gegenwärtig. So muss der Kranke als ein Herr – als der HERR – gepflegt werden, so wird ein Kranker des Herrn ein HERR KRANKER. Ordensmeister Roger du Molin sagt dazu (1182): Dass die Brüder des Hospitals (= die Ordensmitglieder) die armen Kranken mit Demut und Eifer bedienen wie Herren! Indem wir uns bewusst machen, wie wir im kranken Mitmenschen auch dem leidenden Herrn begegnen, kann unsere tätige Sorge um Kranke und Bedürftige zu einer Weise der Gottesverehrung werden.

Die bewegte Geschichte des Malteserordens verzeichnet Höhen und Tiefen. Zu jeder Zeit aber sind bedeutende Leistungen im Vollzug des Leitsatzes „**Wahrung des Glaubens und Hilfe den Bedürftigen**“ erbracht worden. Dem heutigen, an Wohlfahrtsstaat und soziale Absicherung gewöhnten Menschen mögen die historischen Leistungen des Malteserordens auf caritativem Gebiet vielleicht allzu selbstverständlich erscheinen. Tatsächlich aber waren diese Leistungen, angefangen vom ersten Hospiz in Jerusalem mit mehr als 1.000 Betten über die berühmten Krankenanstalten in Rhodos, Malta und in ganz Europa bis hin zur eigenen Universität im 18. Jahrhundert, damals bahnbrechende Beiträge zur praktischen Linderung von Not und zur Entwicklung der Krankenpflege. Es gibt kein weiteres geschichtliches Beispiel dafür, dass sich Angehörige vieler Nationen zu einem regelrechten Staatswesen zusammengefunden haben, um gemeinsam dem Gebot der Nächstenliebe zu dienen.

Seit der Mitte des 19. Jahrhunderts zeichnet sich im ganzen Orden eine stetige Erneuerung im Sinne seines ursprünglichen Auftrags ab. Die Mitwirkung bei der Durchsetzung des internationalen humanitären Völkerrechts („Genfer Konventionen“) und die praktische caritative Arbeit stehen heute im Mittelpunkt der weltumspannenden Ordenstätigkeit. Hierzu zählen u.a.

- die Errichtung und Unterhaltung von Krankenhäusern und anderen stationären Einrichtungen,
- die Zentren zur ambulanten medizinischen Versorgung,
- der Feldsanitätsdienst im Kriege,
- die Leprastationen,
- die Krankenwallfahrten,
- die Förderung von Hilfsorganisationen für Not- und Katastrophenhilfe, Sanitäts- und Rettungsdienste, Betreuungsdienste und soziale Aufgaben, zu denen auch der deutsche Malteser Hilfsdienst gehört.

Die Mitwirkung des Ordens und seiner Glieder an diesen Aufgaben und die Gewinnung vieler, vornehmlich junger Menschen zur Mitarbeit entspricht den konkreten Erfordernissen unserer Zeit. Der Auftrag des Malteserordens bleibt somit gültig und wartet auf seine Erfüllung durch jene, die bereit sind, sich ihm zu stellen.

3. Der Auftrag der Caritas

Der deutsche Caritasverband, neben den beiden deutschen Malteser Assoziationen dritter Mitbegründer des MHD, versteht sich als die von den deutschen Bischöfen anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der katholischen Caritas in Deutschland (DCV - Satzung § 1/6).

Es entspricht dem Auftrag der Kirche, ihren Dienst am Heil des Menschen inmitten jeder sozialen Wirklichkeit zu verrichten. Christi Auftrag zum Dienst am Nächsten erging an alle Glieder der Kirche, besonders aber an die Apostel. Die Bischöfe als Nachfolger der Apostel sind deshalb verantwortlich, dass neben der Verkündigung und dem Gottesdienst auch der Nächstendienst als Vermächtnis

des Herrn in der Kirche lebendig bleibt. Jeder einzelne Bischof, - bei seiner Weihe eigens darauf verpflichtet, sich als Vater der Armen zu verstehen - trägt daher gemeinsam mit seinen Priestern Verantwortung dafür, dass dieser Menschendienst auch in seiner Diözese von allen Gläubigern geleistet wird.

Die Werke der geistigen und leiblichen Barmherzigkeit bedürfen, wenn sie über die persönliche Einzelhilfe hinausgehen und zeitgemäß wirksam sein sollen, eines geeigneten Instruments; sie bedürfen der Organisation. Darum sind der Deutsche Caritasverband und die Caritasverbände in den Bistümern wichtige Organe der katholischen Kirche in Deutschland.

Der Auftrag des Malteserordens ist ein Bestandteil kirchlicher Caritasarbeit. Daraus ergibt sich der unmittelbare Bezug des MHD zum Caritasauftrag der Kirche in Deutschland.

Der Auftrag des Malteserordens ist ein Bestandteil kirchlicher Caritasarbeit. Daraus ergibt sich der unmittelbare Bezug des MHD zum Caritasauftrag der Kirche und zur Organisation der Caritas. Diese Tatsache findet ihre konkrete Gestaltung im organisatorischen Aufbau des MHD, indem seine Regionalgliederungen im Regelfall den Diözesen angegliedert sind, wie auch in seiner Stellung als Fachverband des Deutschen Caritasverbandes, die seine Einbindung in den Caritasauftrag unter Wahrung seiner rechtlichen Eigenständigkeit zum Ausdruck bringt.

4. Der staatsbürgerliche Auftrag

Der Mensch ist, entsprechend seiner Natur und Lebensweise, in kleinere und größere soziale Gruppierungen eingebunden: in die Familie, die Gemeinde, in nationale und auch übernationale Gesellschaftsordnungen. Früher bestimmten überwiegend die kleineren Gruppierungen das Leben des Einzelnen. In unserer Zeit jedoch dringen die großen Gesellschaftsordnungen infolge der Bevölkerungsdichte, der politischen und wirtschaftlichen Verflechtungen, der modernen Verkehrsmittel, der Massenmedien und anderer Faktoren immer tiefer in die kleineren Lebensbereiche ein. Die großen Gesellschaftsordnungen beeinflussen immer stärker auch den individuellen Lebensweg. Daraus erwächst dem Ordnungsträger, dem Staat, eine vermehrte Verantwortung und Sorgspflicht für das Einzelschicksal. Das heißt: Die verengten wechselseitigen Beziehungen lassen dem Staat jetzt Aufgaben zufallen, die vorher dem Einzelnen oder den kleineren Gruppierungen zukamen. Dazu zählt die generelle Vorsorge für Notstands- und Katastrophenfälle; dazu zählt die generelle Sorge dafür, dass Kranke, Schwache und Alte, dass Mitmenschen in seelischer oder leiblicher Not die entsprechende Hilfe erhalten können.

Dabei obliegt es dem Staat durch Planung geeignete gesetzliche Maßnahmen und Bereitstellung finanzieller Mittel die Voraussetzungen für die notwendigen Hilfseinrichtungen zu schaffen. Den Gliedern der Gesellschaft hingegen obliegt es, ihre staatsbürgerlichen Verpflichtungen gegenüber dem Gemeinwohl zu erkennen und durch ihren persönlichen Beitrag den Hilfseinrichtungen lebendige Kraft zu verleihen. Denn das humanitäre Tätigkeitsfeld umfasst Bereiche, in denen die Hilfe nur durch den persönlichen Einsatz erbracht werden kann. Darum ist in

diesen Bereichen auch die Hilfsverpflichtung nicht auf den Staat oder andere unpersönliche Einrichtungen übertragbar.

Vielmehr bleibt sie ein Anruf an jeden einzelnen Bürger, und zwar insbesondere dann, wenn der unmittelbare Dienst des Menschen am Menschen gefragt ist; wenn es um jene caritative Hinwendung geht, die weder befohlen noch bestellt, noch gar erkaufte werden kann.

Die Hilfsbereitschaft des Einzelnen ist zwar ein wesentliches, doch nicht das einzige Element der Hilfeleistung. Als weitere Elemente müssen die Ausbildung, das Zusammenwirken und die Ausrüstung der Hilfsbereiten mit den modernen technischen Hilfsmitteln hinzukommen, um den in unserer Zeit möglichen Hilfsfällen wirksam begegnen zu können.

Diesem Erfordernis will der MHD gerecht werden. Er will eine zeitgemäße Basis für persönliches Engagement aus freiem Willen bieten; er will zusammen mit denen, die zu solchem Engagement bereit sind, die Begriffe „helfen“, „opfern“ und „dienen“ wieder in unser Alltagsverständnis zurückführen; und er will auf diese Weise mit seinen Helfern – und durch sie – den staatsbürgerlichen Auftrag erfüllen.

II Die Prinzipien

Aus den dargelegten religiösen und geistigen Grundlagen lassen sich Prinzipien ableiten, die das Dasein des MHD und das Handeln seiner Mitglieder bestimmen sollen.

1. Das Leben aus dem Glauben

Erstes und wichtigstes Prinzip ist: In der Nachfolge Christi unseren Glauben verwirklichen! Daraus folgt die besondere Verpflichtung der Malteser, in Christi Namen der leiblichen und geistlichen Bedürftigkeit unserer Mitmenschen selbstlos zur Verfügung zu stehen. Die Übernahme dieser Verpflichtung ist zunächst eine ganz persönliche Glaubensentscheidung. Sie zeigt sich nach außen nicht etwa an der technischen Ausführung unserer Aufgaben, weder an der Art des angelegten Verbandes noch der Bedienung des Funkgerätes, sie zeigt sich vielmehr in der bewussten Zugehörigkeit zu einer katholischen Organisation und in dem freien Entschluss, deren achtspeitziges Kreuz zu tragen.

Die Mitglieder des MHD tragen das Malteserkreuz auf rotem Grund in Form eines Schildes, Sinnbild für zwei weitere Elemente unserer Glaubensverwirklichung. Der Schild will nämlich kundtun, dass wir nicht nur zu unserem eigenen Heil aus dem Glauben leben, sondern, getreu dem Ordensleitsatz - für seine „Wahrung“ in der Welt eintreten wollen; heute allerdings nicht mehr mit Waffen der Gewalt, sondern mit den Waffen des Geistes und des Herzens. Also bleibt unsere Bereitschaft zum Kampf gefordert, und zwar häufig gegen eine zahlenmäßige Übermacht, gegen die Strömungen unserer Zeit; und dieser Kampf bleibt uns aufgegeben, solange wir uns nicht selbst aufgeben wollen.

Der Schild will ferner kundtun, dass wir die Tradition ritterlichen Dienstes fortzusetzen sind. Zu den ritterlichen Idealen gehören: Mut, Einsatzfreude, Festigkeit, Ausdauer, Gehorsam und Treue.

Wenn wir diese Orientierung aus dem Glauben für uns in Anspruch nehmen, dann besagt das keineswegs, dass wir die Verrichtung gleichartiger Dienste aus anderen Motiven geringer achten. Jedoch soll damit unmissverständlich gesagt sein, dass sich die Malteser nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet wissen, aus ihrem Glauben tätig zu werden, indem sie um Christi willen Mitmenschen dienen.

2. Die Freiwilligkeit

Die Orientierung des MHD aus dem Glauben führt zu einem weiteren Prinzip, dem der Freiwilligkeit.

Der MHD versteht sich als ein Aufruf zur Mitarbeit, der der Annahme aus freiem Entschluss bedarf. Nur auf dieser Basis kann die Mitgliedschaft im MHD ihren Zweck erfüllen, zumal sie dem Mitglied Erhebliches abverlangt.

So verlangt sie vorab den Willen zum freien Dienst. Ein erzwungener Dienst wäre nicht menschenwürdig, wäre ein Weg in geistiger Knechtschaft. Dienst aus freier Entscheidung hingegen bedeutet das Erleben wahrer innerer Freiheit, wie sie letztlich nur in solcher Hingabe erfahren kann. Die Mitgliedschaft verlangt den Willen zur Einordnung, wohl auch zur Unterordnung und Disziplin. Wie sollte er eingebracht werden, wenn nicht aus der Kraft persönlicher Entscheidung! Die Mitgliedschaft verlangt Beständigkeit und Ausdauer in der eigenen Ausbildung und in der Bereitschaft zur Mitarbeit bei allen Diensten, auch wenn sie schwer fallen. Ohne den Antrieb des freien Willens würde dies alles sehr bald vergehen. Darum bedarf es der selbstbestimmten Hinwendung zu unserm Auftrag. Ihre Frucht ist das Erleben gemeinsamen Denkens und Handels, aus dem wiederum die brüderliche Solidarität, die Dienstgemeinschaft, erwachsen kann. Darum erwünscht sich der MHD den ganzen Menschen, dessen aktive Mitarbeit auf einem gewollten und deshalb eindeutigen „Ja“ beruht.

3. Die Ehrenamtlichkeit

Neben die beiden vorerwähnten Prinzipien stellt sich das der Ehrenamtlichkeit. Im allgemeinen Verständnis bedeutet es ein Tätigwerden für ideelle Zwecke ohne Streben nach eigenem Vorteil. Freilich entspricht es unserer, häufig unverkennbaren menschlichen Natur, dass mit ehrenamtlichem Tun zwar nicht die Erwartung auf materielle, so doch auf immaterielle Bereicherung verbunden wird. Gewiss schätzt auch der MHD die ehrenamtliche Mitwirkung seiner Helfer sehr hoch ein. Ihnen hierfür Dank, Anerkennung und Ehrungen zu erweisen, erscheint nicht nur legitim, sondern sogar angebracht. Dennoch gebietet ihm sein Auftrag, das Prinzip der Ehrenamtlichkeit kompromissloser auszulegen. Denn er muss von seinen Helfern ihren Einsatz selbst dann erwarten können, wenn er ihnen besondere Opfer und Verzicht auf äußere Anerkennung auferlegt. Das bedeutet die Erwartung einer ehrenamtlichen Einsatzbereitschaft, die von dem

Bewusstsein getragen wird, dass sie nicht zur eigenen, sondern zur Ehre Gottes einzubringen ist.

Die hauptamtlichen Mitarbeiter des MHD kommen diesem Prinzip der Ehrenamtlichkeit in gleicher Weise nach, sobald sie sich als ehrenamtliche Mitglieder betätigen.

4. Die Mitverantwortung

Satzung und Leitfaden legen dar, dass sich die Arbeitsweise des MHD über weite Bereiche seiner Organe und Funktionen nach den Grundsätzen kollegialer Mitverantwortung durch vielschichtige Kompetenzteilung, Meinungsbildung in Beschlussgremien und Stimmrechtsausübung vollzieht.

Doch ist der MHD vorrangig eine Hilfs- und Katastrophenschutzorganisation, was mit Blick auf seine praktische Aufgabenstellung besagt, dass er ohne vermeidbare Verzögerungen allzeit mit allen verfügbaren Kräften einsatzbereit sein muss. Das erfordert grundsätzlich, von der obersten Führung bis hin zur untersten Gliederung, eine ebenso straffe Entscheidungsfindung wie Umsetzung der getroffenen Entscheidung. Die innere Struktur des MHD ist deshalb auch auf diese Aufgabenstellung ausgerichtet; und wenn unseren aktiven Einheiten schon häufig der Nachweis wirkungsvoller - weil schneller - Einsatzkraft gelungen ist, dann hat das nicht zuletzt darin seinen Grund.

Die gegebene Struktur setzt das Zusammenwirken der Helfer auf der Ebene von Weisung und Gehorsam voraus. Sie bedingt einerseits das Befugnis der Funktionsträger zu Weisungen, wengleich nur zu solchen Weisungen, die der gegebenen Zuständigkeit sowie dem jeweiligen Auftrag angemessen sind und gegenüber der Weisungsempfänger verantwortet werden können. Sie bedingt andererseits die Bereitschaft der Weisungsempfänger zum Gehorsam. Zu einem Gehorsam, den die Helfer im MHD aus ihrer Treue zu Christus und aus der Einsicht zu leisten gewillt sind, dass dieser - ebenso wie die Weisung - ein Bestandteil der persönlichen Verantwortung für das Ganze, also der persönlichen Mitverantwortung ist. So verstanden, ordnet sich die Führungsstruktur des MHD sinnvoll in das Prinzip der Mitverantwortung ein und gibt zugleich der Dienstgemeinschaft der Helfer den Freiraum, die anderen Prinzipien lebendig zu gestalten. Denn Mitverantwortung heißt stets, die Verantwortung sowohl des Übergeordneten als auch des Untergeordneten zu erkennen und anzuerkennen; heißt aber auch, in der Achtung vor dem andern der eigenen Verantwortung bewusst zu bleiben.

Mitverantwortung heißt somit subsidiäre Zusammenarbeit gemäß einem Leitgedanken der katholischen Soziallehre, wonach die übergeordneten Funktionsträger oder Gliederungen nur solche Angelegenheiten wahrnehmen sollen, die in den untergeordneten Bereichen nicht aus eigener Kraft bewältigt werden können. Daraus ergibt sich zugleich die Verpflichtung des übergeordneten Bereichs, dem untergeordneten die notwendigen Hilfen zur weitgehenden Eigenbewältigung der Aufgaben zu gewähren.

Wenn alle Helfer im MHD ihre Mitarbeit auf diesen religiösen und geistigen Grundlagen so verwirklichen wollen und können, wie es ihre jeweilige Fähigkeit sowie die persönlichen und äußeren Umstände zulassen, dann befinden wir uns auf dem richtigen Weg, der uns hinführt zum Vollzug unseres Auftrags in unserer Zeit.

Teil A vom 26. März 1983.

Teil B Organisations- und Einsatzgliederungen des Gesamtvereins, Ortsvereins

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Der Leitfaden und sein Anhang sind ein ergänzender und in seinen Normen verbindlicher Bestandteil der Satzung (§ 12), der im Teil B
 - die Ordnungen und Funktionen in der Organisations- und Einsatzgliederung sowie die Rechte, Pflichten und Aufgaben der ehren- oder hauptamtlich mitwirkenden Funktionsträger im Gesamtverband regelt und
 - die Mustersatzung für die Ortsvereine sowie ihre Selbstverwaltung und Mitwirkung im Gesamtverband festlegt.

Der Geschäftsführende Vorstand kann im Rahmen der Organisations- und Einsatzgliederung für zeitlich befristete Zwecke bestimmte Sonderfunktionen festlegen.

2. Allgemeine Begriffsbestimmungen
 - 2.1 Die Bezeichnung „**Funktion**“ kennzeichnet alle Tätigkeitsbereiche in der Organisation- und Einsatzgliederung.
 - 2.2 Die Bezeichnung „**Funktionsträger**“ kennzeichnet alle Personen, die eine Funktion gemäß Ziff. 2.1 ausüben, einschließlich der Funktion der Helferin oder des Helfers.
 - 2.3 **Weibliche Mitglieder** führen die Funktionsbezeichnung in weiblicher Form.
 - 2.4 Die Bezeichnung „**Mitglied der aktiven Helferschaft**“ kennzeichnet alle ehrenamtlich tätigen Funktionsträger in der Organisations- und Einsatzgliederung
 - 2.5 Eine Mitarbeit ist im Einzelfall auch ohne Mitgliedschaft möglich. Näheres ist im Anhang geregelt.
 - 2.6 Die Bezeichnung „**ehrenamtlich**“ kennzeichnet alle unentgeltlichen Tätigkeiten. Die Erstattung von Auslagen hebt das Merkmal „unentgeltlich“ nicht auf.
 - 2.7 Die Bezeichnung „**hauptamtlich**“ kennzeichnet alle gegen Entgelt beschäftigten Mitarbeiter.
3. Begriffsbestimmungen in der Organisationsgliederung
 - 3.1 Die Bezeichnung „**Diözesangliederung**“ kennzeichnet die Diözesangliederung und ferner eine Gliederung, die der Geschäftsführende Vorstand der Diözesangliederung gleichordnet.
Die Bezeichnung „**Untergliederung**“ kennzeichnet die Bezirks-, Kreis- und Ortsgliederung sowie den Ortsverein.

- 3.2** Die Bezeichnung „**Diözesanorgan**“ kennzeichnet den Vorstand, die Leitung und die Versammlung der Diözesangliederung und einer ihr gleichgeordneten Gliederung sowie den Landesbeauftragten.
Die Bezeichnung „**Unterorgan**“ kennzeichnet den Bezirks-, Kreis- und Ortsbeauftragten sowie den Vorstand des Ortsvereins.
- 3.3** Die Bezeichnung „**Beauftragter**“ kennzeichnet die Bezirks-, Kreis- und Ortsbeauftragten insgesamt.
Die Bezeichnung „**Ortsbeauftragter**“, „**Ortsleitung**“, „**Ortsversammlung**“, etc. kennzeichnen zugleich den „**Stadtbeauftragten**“, die „**Stadtleitung**“ etc., sofern diese Bezeichnungen der gegebenen kommunalen Struktur entsprechen.
- 4.** Begriffsbestimmungen in der Einsatzgliederung
- 4.1** Die Bezeichnung „**Einsatzgliederung**“ kennzeichnet jeden organisatorischen Zusammenschluss von Helferinnen/Helfern zum Zwecke der Ausübung bestimmter Dienste sowie die Jugendgruppen der Malteser Jugend.
- 4.2** Die Bezeichnung „**Einsatzgliederungsführer**“ kennzeichnet jeden Träger einer Führungsfunktion in einer Einsatzgliederung gemäß Ziffer VI. sowie die Jugendgruppenleiter.
- 5.** Übernahme und Ausübung der Funktionen
- 5.1** Die Funktionen werden aufgrund von Wahlen oder Berufungen gemäß Satzung und Leitfadens übernommen und können grundsätzlich nur von ordentlichen Mitgliedern ausgeübt werden.
Wiederwahl und Wiederberufung und die Ausübung mehrerer Funktionen durch eine Person sind zulässig.
Anstelle der Berufung kann eine zeitlich befristete Beauftragung mit einer Funktion erfolgen, die mit Fristablauf endet.
- 5.2** Für alle Wahl- und Berufungsämter gelten die Regelungen des Malteser Hilfsdienstes zur Konfessionalität.
- 5.3** Die Funktionen werden, sofern nicht anders geregelt, ehrenamtlich ausgeübt; die Ausübung gegen Entgelt bedarf der Genehmigung des Geschäftsführenden Vorstandes oder seines Bevollmächtigten. Funktionen, deren Träger gewählt werden (ausgenommen die Mitwirkung in Kommissionen), können von hauptamtlichen Geschäftsführern des Malteser Hilfsdienstes (e.V. und gGmbH), deren Stellvertretern sowie den leitenden Mitarbeitern aller Ebenen nicht ausgeübt werden. Dies gilt nicht für andere hauptamtliche Mitarbeiter, die unabhängig von ihrer hauptamtlichen Tätigkeit ehrenamtlich im Malteser Hilfsdienst mitarbeiten.
- 5.4** Die Ausübung von Funktionen durch gewählte oder berufene Stellvertreter ist zulässig, sofern es Satzung oder Leitfadens nicht anders regeln.
- 5.5** Weitere Einzelheiten zur Ausübung der Funktionen werden in Funktionsbeschreibungen geregelt.

5.6 Die Mitglieder des MHD haben Anspruch auf Erstattung der Auslagen, die ihnen in Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit im Auftrag des MHD entstanden sind. Das Nähere regeln Richtlinien.

6. Rechtsgeschäfte

Die Funktionsträger können Rechtsgeschäfte im Namen oder mit Wirkung für den MHD nur mit Genehmigung oder aufgrund Bevollmächtigung seitens des Geschäftsführenden Vorstandes eingehen.

Funktionsträger des Ortsvereins können die vorgenannten Rechtsgeschäfte nur nach Maßgabe der Vereinssatzung sowie der Regelungen in Ziffer IV.4 tätigen.

7. Ende der Funktionsausübung

Die Ausübung einer Funktion endet, sofern in Satzung oder Leitfaden nicht anders geregelt:

- 7.1** bei Wahlen mit dem Ende der Wahlperiode, die grundsätzlich – auch über die festgelegte Zeitdauer hinaus – erst mit der nächsten Wahl endet, durch Rücktritt oder mit der Vollendung des 70. Lebensjahres;
- 7.2** bei Berufung seitens einer Institution außerhalb des MHD mit dem Ablauf des vierten auf die Berufung folgenden Kalenderjahres oder durch Abberufung seitens desjenigen, der zur Berufung befugt ist, oder durch Rücktritt;
- 7.3** bei Berufung in eine ehrenamtlich ausgeübte Funktion
 - der Diözesanorgane und ihrer Unterorgane sowie
 - der Beirätemit dem Ablauf des vierten auf die Berufung folgenden Kalenderjahres oder durch jederzeit zulässige Abberufung seitens desjenigen, der zur Berufung befugt ist, durch Rücktritt oder mit der Vollendung des 70. Lebensjahres;
- 7.4** bei Berufung in eine ehrenamtlich ausgeübte Funktion der Einsatzgliederung oder in eine Fach- oder Verwaltungsfunktion durch jederzeit zulässige Abberufung seitens desjenigen, der zur Berufung befugt ist, durch Rücktritt oder mit der Vollendung des 70. Lebensjahres;
- 7.5** bei Berufung in eine hauptamtlich ausgeübte Funktion durch jederzeit – unbeschadet der arbeitsrechtlichen Regelung - zulässige Abberufung seitens desjenigen, der zur Berufung befugt ist oder mit der Vollendung des 70. Lebensjahres.

Sollte die Neuberufung gemäß Ziff. 7.2 und 7.3 nicht rechtzeitig erfolgen, übt der Funktionsinhaber die Funktion kommissarisch weiter aus. Falls die Funktionsausübung wegen des 70. Lebensjahres endet, kann die Berufung in Einzelfällen durch den Präsidenten oder den Diözesanleiter verlängert werden. Die Altersgrenze von 70 Lebensjahren gilt nicht für die Funktion Helferin und Helfer.

8. Verfahrens- und Wahlordnung

Für die Bundesversammlung, die Versammlungen der Diözesan- und Ortsgliederungen sowie der Ortsvereine erlässt der Geschäftsführende Vorstand zur Ergänzung der Regelungen des Leitfadens eine Verfahrens- und Wahlordnung.

II. Zentralorgane

Die Zentralorgane und ihre Funktionen sind in der Satzung geregelt; der Leitfaden regelt zusätzlich die Errichtung und Funktion des Zentralbeirats. Die Funktionsträger der Zentralorgane werden satzungsgemäß gewählt oder berufen und üben ihre Funktion wie folgt aus:

1. Präsidium

- 1.1 Der **Präsident** und die Vizepräsidenten üben ihre Funktion satzungsgemäß aus.
- 1.2 Den **Vertretern der Deutschen Assoziation des Souveränen Malteser Ritterordens** und des **Deutschen Caritasverbandes** obliegt im Präsidium insbesondere die Sorge um ein enges Zusammenwirken zwischen MHD und den von ihnen vertretenen Institutionen.
- 1.3 Dem **Bundesseelsorger** obliegt die Sorge um die religiösen und kirchlichen Belange im MHD und die Vertretung dieser Belange im kirchlichen Raum auf zentraler Ebene.
- 1.4 Der **Bundesarzt** übt seine Funktion in Abstimmung mit dem Präsidenten und dem Geschäftsführenden Vorstand aus. Ihm obliegt die Sorge um die medizinischen Belange, er koordiniert die Tätigkeit der Diözesanärzte und vertritt die Belange des MHD in seinem Fachbereich auf zentraler Ebene.
- 1.5 Die **Generaloberin** übt ihre Funktion in Abstimmung mit dem Präsidenten und dem Geschäftsführenden Vorstand aus. Ihr obliegt insbesondere die Sorge um die sozialpflegerische Ausbildung und die Dienste des sozialen Ehrenamts. Sie koordiniert die Tätigkeit der Diözesanoberinnen und vertritt die Belange des MHD in ihrem Fachbereich auf zentraler Ebene.
- 1.6 Der **Bundesfinanzkurator** übt seine Funktion in Abstimmung mit dem Präsidenten und dem Geschäftsführenden Vorstand aus. Ihm obliegt die Beratung der Zentralorgane in Finanz- und Vermögensangelegenheiten.
- 1.7 Die weiteren Mitglieder des Präsidiums üben ihre Funktion unter Beachtung ihrer Mitverantwortung für die Gesamtbelange des MHD auf zentraler Ebene aus.

2. Geschäftsführender Vorstand

Ihm obliegt die Führung und Vertretung des MHD gemäß Satzung und Leitfaden sowie den Beschlüssen der Zentralorgane.

3. Bundesversammlung

Die Mitglieder der Bundesversammlung üben ihre Funktion unter Beachtung ihrer Mitverantwortung für die Gesamtbelange des MHD aus. Der Versammlung obliegen die Aufgaben gemäß Satzung.

4. Zentralbeirat

Dem Zentralbeirat gehören die Mitglieder des Präsidialrates, des Geschäftsführenden Vorstands sowie Personen an, die vom Präsidenten berufen werden und den MHD auf zentraler Ebene fördern können. Der Zentralbeirat tritt nach Bedarf unter dem Vorsitz des Präsidenten zusammen und berät das Präsidium.

III. Diözesangliederung

1. Diözesanvorstand

1.1 Dem Diözesanvorstand gehören an:

1.1.1 der **Diözesanleiter**. Er wird vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Geschäftsführenden Vorstand berufen. Er übt seine Funktion nach den Weisungen des Geschäftsführenden Vorstandes sowie den Beschlüssen der Diözesanorgane aus in Abstimmung mit den für den jeweiligen Fachbereich zuständigen Mitgliedern des Diözesanvorstands aus. Ihm obliegt die Sorge um die gesamte Tätigkeit in der Diözesangliederung, insbesondere die Berufung der Funktionsträger, sofern im Leitfaden nicht anders geregelt. Er vertritt (unter Beachtung von Ziffer I. 6) den MHD in seinem Bereich.

1.1.2 ein oder mehrere **Stellvertretende Diözesanleiter** mit jedoch nur einem Stimmrecht im Diözesanvorstand. (Das Stimmrecht wird vom dienstältesten anwesenden Stellvertretenden Diözesanleiter ausgeübt.) Sie werden im Einvernehmen mit dem Geschäftsführenden Vorstand vom Diözesanleiter berufen.

Sie üben ihre Funktionen entsprechend der Funktion des Diözesanleiters aus und wirken an dessen Aufgaben mit.

1.1.3 die **Diözesanoberin** als stellvertretende Diözesanleiterin. Sie wird von der Generaloberin im Einvernehmen mit dem Diözesanleiter berufen. Sie übt ihre Funktion in Abstimmung mit der Diözesanleitung und der Generaloberin aus. Ihr Stimmrecht im Vorstand nimmt sie in ihrer Funktion als Diözesanoberin wahr. Ihr obliegt insbesondere die Sorge um die sozialpflegerische Ausbildung und die Dienste des sozialen Ehrenamtes. Sie vertritt die Belange des MHD in ihrem Fachbereich.

1.1.4 der **Vertreter des Diözesancaritasverbandes**. Er wird von seinem zuständigen Gremium berufen. Ihm obliegt die Sorge um ein enges Zusammenwirken zwischen dem MHD und seinem Verband.

- 1.1.5** der **Diözesanseelsorger**. Er wird im Einvernehmen mit dem Bundesseelsorger auf Bitte des Diözesanleiters vom Diözesanbischof berufen. Ihm obliegt im Zusammenwirken mit den Seelsorgern der Diözesangliederungen die Sorge um die religiösen und kirchlichen Belange; er vertritt die Belange des MHD in seinem Fachbereich
- 1.1.6** der **Diözesanarzt**. Er wird vom Diözesanleiter im Einvernehmen mit dem Bundesarzt berufen. Er übt seine Funktion in Abstimmung mit der Diözesanleitung und dem Bundesarzt aus. Ihm obliegt im Zusammenwirken mit den Ärzten der Diözesangliederungen die Sorge um die medizinischen Belange, er vertritt die Belange des MHD in seinem Fachbereich auf der Ebene der Diözese.
- 1.1.7** der **Finanzkurator**. Er wird im Einvernehmen mit dem Bundesfinanzkurator vom Diözesanleiter berufen. Er übt seine Funktion im Rahmen der Aufgaben des Diözesanvorstandes aus. Ihm obliegt die Beratung der Diözesangliederung in Finanz- und Vermögensangelegenheiten.
- 1.1.8** **vier Mitglieder der aktiven Helferschaft**, darunter mindestens ein weibliches und ein männliches Mitglied. Sie werden von der Diözesanversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt und müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Sie üben ihre Funktion im Diözesanvorstand unter Beachtung ihrer Mitverantwortung für die Gesamtbelange des MHD auf Diözesanebene aus. Scheidet ein Mitglied der aktiven Helferschaft während der laufenden Amtsperiode aus seiner Funktion aus, legt es sein Amt nieder oder ist es an dessen Ausübung auf Dauer gehindert, tritt an seine Stelle das Ersatzmitglied, das bei seiner Wahl in der Reihenfolge der Stimmenzahl die meisten Stimmen auf sich vereinte.
- 1.1.9** der **Diözesanjungendsprecher**. Er wird gemäß Jugendordnung gewählt. Er übt seine Funktion im Diözesanvorstand unter Beachtung seiner Mitverantwortung für die Gesamtbelange des MHD auf Diözesanebene aus.
- 1.1.10** der **Diözesangeschäftsführer mit beratender Stimme**. Er wird gemäß Ziffer VIII. 1 angestellt. Er übt seine Funktion nach den Weisungen des Geschäftsführenden Vorstandes sowie den Beschlüssen der Diözesanorgane aus. Ihm obliegt die Geschäftsführung der Diözesangliederung, einschließlich der Aufsicht über die Geschäftsstellen der Untergliederung, nach Maßgabe der Allgemeinen Geschäftsordnung; er vertritt (unter Beachtung der Ziffer I.6) die Belange des MHD in seinem Bereich.
- 1.2** Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder vom Diözesanleiter oder von einem seiner Stellvertreter mit Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Die Einberufungsfrist beträgt drei Wochen, kann

jedoch aus wichtigem Grund angemessen verkürzt werden.

Ein Mitglied des Diözesanvorstands kann sein Stimmrecht durch schriftliche Erklärung vor der Sitzung auf ein anderes stimmberechtigtes Vorstandsmitglied übertragen. Die Übertragung der Stimmrechte von mehreren Personen auf ein Vorstandsmitglied ist jedoch nicht zulässig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

Der Diözesanleiter kann zu den Sitzungen Gäste einladen und Mitarbeiter der Geschäftsführung oder andere sachkundige Personen mit beratender Stimme zuziehen.

- 1.3** Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimme gefasst. Eine Beschlussfassung im Wege der Telekommunikation ist als Ausnahme zulässig.
- 1.4** Über die Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet und den Mitgliedern sowie dem Geschäftsführenden Vorstand zugeleitet wird.
- 1.5** Dem Vorstand obliegen alle wichtigen Angelegenheiten der Diözesangliederung, sofern der Leitfaden die Zuständigkeit nicht anders regelt. Ihm obliegt insbesondere die Sorge um die regelmäßige Prüfung der Jahresabschlüsse der Untergliederungen und ihrer Geschäftsstellen durch unbefangene Prüfer.
- 1.6** Budget und Jahresabschluss der Diözesangliederung müssen für jedes Geschäftsjahr vom Geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden.

2. Diözesanleitung

- 2.1.** Der Diözesanleiter und der Diözesangeschäftsführer oder ihre Stellvertreter bilden die Diözesanleitung, für die sie auch einzeln zu handeln befugt sind. Sie üben diese Funktion in engem Zusammenwirken und fortlaufender gegenseitiger Information aus.
- 2.2** Der Diözesanleitung obliegen alle Angelegenheiten der Diözesangliederung, sofern sie nicht als wichtige Angelegenheiten dem Diözesanvorstand vorbehalten sind.

3. Diözesanversammlung

- 3.1** Die Diözesanversammlung ist im Regelfall eine Delegiertenversammlung gemäß den nachfolgenden Ziffern 3.2 bis 3.8. Falls sie als eine Versammlung der ordentlichen Mitglieder der Diözesangliederung gebildet wird, gilt für diese die nachfolgende Ziffer 3.9.
- 3.2** Der Diözesanversammlung gehören mit Stimmrecht an:
 - die Delegierten der Ortsgliederungen und der Ortsvereine oder ihre Stellvertreter, letztere in der Reihenfolge der Stimmenzahl, die sie bei ihrer Wahl erhalten haben;
 - die Beauftragten bzw. Vorsitzenden der Untergliederungen;
 - die Mitglieder des Diözesanvorstandes.

Ihr gehören mit beratender Stimme an:

- der zuständige Landesbeauftragte;
- die Geschäftsführer der Untergliederungen;
- die Diözesanreferenten;
- die Delegierten der Diözesangliederung auf Bundesebene.

- 3.3** Die Anzahl der Delegierten legt die Diözesanversammlung – vor dem ersten Zusammentreten als Delegiertenversammlung die letzte Versammlung gemäß Ziffer 3.9 – aufgrund des jeweiligen Bestandes an ordentlichen Mitgliedern einheitlich für alle Ortsgliederungen und Ortsvereine fest. Jede Ortsgliederung und jeder Ortsverein müssen mindestens einen Delegierten oder, sofern eine Ortsgliederung der Malteser Jugend besteht, mindestens zwei Delegierte entsenden können.
- 3.4** Die Versammlung wird alle zwei Jahre vom Diözesanleiter oder von einem seiner Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder durch Bekanntgabe in der zentralen Verbandszeitschrift des Malteser Hilfsdienstes e.V. unter Wahrung einer Frist von vier Wochen mit Angabe der Tagesordnung, die an geeigneter Stelle die freie Aussprache über Angelegenheiten der Diözesangliederung vorsehen muss.
- 3.5** Die Versammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme, die nur persönlich und unmittelbar ausgeübt werden kann.
- 3.6** Die Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag werden Wahlen in geheimer Abstimmung durchgeführt.
- Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn ein Antrag mehr als die Hälfte der Stimmen erreicht; dabei werden ungültige Stimmen und Enthaltungen nicht mitgezählt.
 - Bei Wahlen sind die Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- 3.7.** Über die Versammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet und dem Geschäftsführenden Vorstand zugeleitet wird.
- 3.8** Der Versammlung obliegen:
- die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der Diözesanleitung;
 - die Entgegennahme des Jahresabschlusses der Diözesangliederung sowie des Berichts der Prüfungskommission für die Diözesangeschäftsstelle;
 - die Wahl der vier Mitglieder der aktiven Helferschaft und der Ersatzmitglieder im Diözesanvorstand für die Dauer von vier Jahren;
 - die Wahl der Delegierten und der Ersatzdelegierten zur Bundesversammlung für die Dauer von vier Jahren;
 - die Beschlussfassung über Anträge an die Zentralorgane oder über sonstige Anträge.

- 3.9 Falls die Diözesanversammlung auf Beschluss des Diözesanvorstandes als Mitgliederversammlung gebildet wird, gehören ihr alle ordentlichen Mitglieder der Diözesangliederung mit Stimmrecht an. Für Mitglieder der Malteser Jugend gilt vor Vollendung des 18. Lebensjahres jedoch folgende Einschränkung:
Diese haben bei der Wahl der vier Mitglieder der aktiven Helferschaft im Diözesanvorstand kein, im übrigen aber Stimmrecht, sofern sie im Jahr der Versammlung mindestens das 14. Lebensjahr vollenden. Für die Versammlung gelten die Regelungen in den Ziffern 3.4 bis 3.8 entsprechend.

4. Prüfungskommission

Die Diözesanversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren eine Prüfungskommission, die aus drei Mitgliedern besteht. Diese wählen den Kommissionsvorsitzenden aus ihren Reihen. Die Kommission wird zu ihrer Sitzung vom Diözesanleiter einberufen, im übrigen regelt sie ihre Arbeitsweise selbst.

Ihr obliegt die Prüfung der Jahresabschlusses der Diözesangeschäftsstelle auf die satzungsgemäße Verwendung der Mittel. Das Prüfungsergebnis wird der Diözesanversammlung zur Kenntnis gegeben.

5. Befugnisse des Geschäftsführenden Vorstandes

5.1 Der Geschäftsführende Vorstand ist befugt, an den Sitzungen des Diözesanvorstandes sowie an den Diözesanversammlungen teilzunehmen und ist hierzu einzuladen.

5.2 Der Geschäftsführende Vorstand ist befugt, einen Beschluss des Diözesanvorstandes oder der Diözesanversammlung aufzuheben, falls dieser zu Satzung oder Leitfaden oder Beschlüssen/Weisungen eines Zentralorgans im Widerspruch steht. Er ist ferner befugt, den Diözesanvorstand oder die Diözesanversammlung einzuberufen, falls es die Belange des MHD erfordern.

6. Diözesanbeirat

Dem Diözesanbeirat gehören die Diözesanleitung sowie Personen an, die vom Diözesanleiter berufen werden und den MHD auf Diözesanebene fördern können. Der Diözesanbeirat tritt nach Bedarf unter dem Vorsitz des Diözesanleiters zusammen und berät den Diözesanvorstand.

IV. Untergliederungen der Diözesangliederung

1. Bezirksgliederung

1.1 Die Bezirksgliederung wird gebildet, falls es die strukturellen Verhältnisse der Diözesangliederung erfordern.

1.2 Der **Bezirksbeauftragte** wird vom Diözesanleiter berufen. Er übt seine Funktion nach den Weisungen der Diözesanleitung aus. Ihm obliegt die Koordinierung der Tätigkeit der Kreis- und Ortsgliederungen seines

Bereichs deren unmittelbarer Dienstweg zur Diözesanleitung unberührt bleibt. Er vertritt (unter Beachtung von Ziffer I.6) die Bezirksgliederung.

- 1.3 Der Bezirksbeauftragte kann mit den Kreis- und Ortsbeauftragten und anderen Funktionsträgern seines Bereichs einen **Führungskreis** bilden, für dessen Arbeitsweise und Aufgaben Ziffer 3.7 entsprechend gilt.
- 1.4 Falls der Bezirksgliederung eine Geschäftsstelle zugeordnet ist, wird der **Geschäftsführer** gemäß Ziffer VIII. 2 berufen. Er übt seine Funktion nach den Weisungen des Bezirksbeauftragten im Rahmen der Allgemeinen Geschäftsordnung aus.
- 1.5 Falls die Bezirksgliederung auch die Funktion einer Kreisgliederung ausübt, gilt für sie die Ziffer 2. entsprechend.

2. Kreisgliederung

- 2.1 Die Kreisgliederung wird gebildet, falls es die strukturellen Verhältnisse der Diözesangliederung erfordern.
- 2.2 Der **Kreisbeauftragte** wird vom Diözesanleiter berufen. Er übt seine Funktion nach den Weisungen der Diözesanleitung aus. Ihm obliegt die Sorge für die Bildung und Entwicklung von Ortsgliederungen in seinem Bereich. Der unmittelbare Dienstweg der Ortsgliederungen zur Diözesanleitung bleibt davon unberührt. Der Kreisbeauftragte vertritt (unter Beachtung von Ziffer I.6) die Kreisgliederung.
- 2.3 Der Kreisbeauftragte bildet mit den Ortsbeauftragten und anderen Funktionsträgern seines Bereichs einen **Führungskreis**, für dessen Arbeitsweise und Aufgaben Ziffer 3.7 entsprechend gilt.
- 2.4 Falls der Kreisgliederung eine Geschäftsstelle zugeordnet ist, wird der **Geschäftsführer** gemäß Ziffer VIII. 2 berufen. Er übt seine Funktion nach den Weisungen des Kreisbeauftragten im Rahmen der Allgemeinen Geschäftsordnung aus.
- 2.5 Falls die Kreisgliederung auch die Funktion einer Ortsgliederung ausübt, gilt für sie die Ziffer 3. entsprechend. Falls die Kreisgliederung in der Rechtsform eines Ortsvereins gebildet ist, gilt für sie die Ziffer 4. entsprechend.

3. Ortsgliederung

- 3.1 Der **Ortsbeauftragte** und sein Stellvertreter werden vom Diözesanleiter für die Dauer von vier Jahren berufen. Der Ortsführungskreis ist spätestens einen Monat zuvor über die Absicht einer Wiederberufung zu unterrichten. Der Ortsbeauftragte übt seine Funktion nach den Weisungen der Diözesanleitung aus. Ihm obliegt die Sorge um alle Tätigkeiten in seinem Bereich, einschließlich derjenigen der Einsatzgliederungen, der Malteser Jugend und der Pfarrgruppen sowie der Mitgliederbetreuung. Er vertritt (unter Beachtung von Ziffer I.6) die Ortsgliederung.

- 3.2** Die **Ortsleitung** wird von der Diözesanleitung gebildet.
Ihr gehören – je nach Struktur der Gliederung – an:
- der Ortsbeauftragte als Vorsitzender und sein Stellvertreter;
 - ein Leiter der in Ziff. VI genannten Dienste, der auf Vorschlag des Ortsbeauftragten vom Diözesanleiter berufen wird;
 - der ehren- oder hauptamtlich tätige Geschäftsführer der Ortsgliederung, der gemäß Ziffer VIII. 2 berufen wird.
- Besteht am Ort eine Geschäftsstelle der Malteser Hilfsdienst gmbH kann deren Geschäftsführer zugleich der Geschäftsführer der Ortsgliederung des Malteser Hilfsdienstes e.V. sein.
- 3.3** Die Ortsleitung wird bei Bedarf vom Ortsbeauftragten einberufen und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ortsbeauftragten.
Der Ortsleitung obliegen – vorbehaltlich der Zuständigkeit des Ortsbeauftragten gem. Ziff. 3.1 – alle wichtigen Angelegenheiten. Die Regelung der laufenden Angelegenheiten bleibt beim Ortsbeauftragten im Zusammenwirken mit dem Geschäftsführer.
- 3.4** Der **Geschäftsführer** übt seine Funktion nach den Weisungen des Ortsbeauftragten im Rahmen der Allgemeinen Geschäftsordnung aus.
- 3.5** Wichtige Beschlüsse oder Entscheidungen der Ortsleitung sind zu protokollieren und der Diözesanleitung zur Kenntnis zuzusenden.
- 3.6** Die Diözesanleitung ist befugt, einen Beschluss der Ortsleitung aufzuheben, falls dieser zu Satzung oder Leitfaden oder Beschlüssen/Weisungen der übergeordneten Organe im Widerspruch steht.
- 3.7** Der Ortsbeauftragte bzw. die Ortsleitung bildet einen **Führungskreis**, dem, je nach Struktur der Gliederung, insbesondere angehören sollen:
- der Ortsbeauftragte als Vorsitzender und sein Stellvertreter bzw. die Mitglieder der Ortsleitung;
 - der auf Bitte des Ortsbeauftragten von der zuständigen kirchlichen Stelle benannte Ortsseelsorger;
 - der gemäß Ziffer VII. 1 berufene Ortsarzt;
 - der gemäß Ziffer VII. 3 berufene Finanzkurator;
 - der gemäß Jugendordnung gewählte Ortsjugendsprecher;
 - der Leiter Notfallvorsorge;
 - der Leiter Ausbildung;
 - der Leiter Soziales Ehrenamt;
 - der Leiter Auslandsdienst;
 - zwei Mitglieder der aktiven Helferschaft, die von der Ortsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden;
 - Ortsreferenten;
 - Pfarrbeauftragte.

Der Führungskreis tritt nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen und berät den Ortsbeauftragten bzw. die Ortsleitung.

3.8 Ortsversammlung

- 3.8.1** Die Ortsgliederung bildet eine Ortsversammlung, der alle ordentlichen Mitglieder der Ortsgliederung mit Stimmrecht angehören. Für die Mitglieder der Malteser Jugend gilt jedoch folgende Einschränkung: Diese haben bei der Wahl der zwei Mitglieder der aktiven Helferschaft im Führungskreis kein, im Übrigen aber Stimmrecht, sofern sie im Jahre der Versammlung mindestens das 14. Lebensjahr vollenden.
- 3.8.2** Die Ortsversammlung wird jährlich vom Ortsbeauftragten oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Bekanntmachung unter Wahrung einer Frist von 3 Wochen mit Angabe der Tagesordnung. Im Übrigen gelten die Verfahrensregelungen für die Diözesanversammlung gemäß den Ziffern III. 3.5 bis 3.7 entsprechend. Das Ergebnisprotokoll der Versammlung wird der Diözesanleitung zugeleitet.
- 3.8.3** Der Ortsversammlung obliegen:
- die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Ortsbeauftragten bzw. der Ortsleitung;
 - die Entgegennahme des Jahresabschlusses der Ortsgliederung sowie des Berichts der Rechnungsprüfer;
 - die Wahl der Delegierten, darunter ein Mitglied der Malteser Jugend, und ihrer Stellvertreter zur Diözesanversammlung für die Dauer von zwei Jahren;
 - die Wahl der zwei Mitglieder der aktiven Helferschaft und ihrer Stellvertreter im Führungskreis für die Dauer von zwei Jahren;
 - die Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von zwei Jahren;
 - die Beschlussfassung über Anträge an die Diözesanorgane oder sonstige Anträge von grundsätzlicher Bedeutung für die Ortsgliederung.
- 3.8.4** Die Diözesanleitung kann an den Ortsversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen und ist hierzu einzuladen. Sie ist befugt, einen Beschluss der Ortsversammlung aufzuheben, falls dieser zu Satzung oder Leitfaden oder Beschlüssen/Weisungen der übergeordneten Organe im Widerspruch steht. Sie ist ferner befugt, die Ortsversammlung einzuberufen, falls es die Belange der Diözesangliederung erfordern.

3.9 Malteser Pfarrgruppe

- 3.9.1** Die ordentlichen Mitglieder einer Ortsgliederung bzw. eines Ortsvereins bilden zugleich die Malteser Pfarrgruppe der Pfarrgemeinde, in deren Pfarrbezirk sie ihren Wohnsitz haben.

3.9.2 Der Ortsbeauftragte beruft – soweit er diese Aufgabe nicht selbst wahrnimmt – **Pfarrbeauftragte**. Dem Pfarrbeauftragten obliegt die lebendige Verbindung zwischen der Ortsgliederung und ihren Mitgliedern mit dem Ortsseelsorger, dem Pfarrer und dem Pfarrgemeinderat sowie die Koordinierung der Tätigkeiten einer Pfarrgruppe in der Pfarrgemeinde. Bei mehr als einer Pfarrgemeinde innerhalb der Ortsgliederung soll für jede Pfarrgruppe ein Pfarrbeauftragter berufen werden.

Die Pfarrbeauftragten werden von der Ortsleitung in dem für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Umfang informiert.

3.9.3 Die Malteser Pfarrgruppe trifft sich nach Bedarf und wirkt im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben am Leben der Pfarrgemeinde aktiv mit.

3.9.4 Auch in Orten, in denen es keine Ortsgliederung gibt, können sich Pfarrgruppen bilden. Sie erhalten ihre Anbindung an den MHD soweit vorhanden durch die zuständige Kreisgliederung, ansonsten direkt durch die Diözesangeschäftsstelle.

4. MHD Ortsverein e.V.

4.1 Die Gründung und die Auflösung eines Ortsvereins sowie dessen Zusammenschluss mit einem anderen Ortsverein bedürfen der Zustimmung der zuständigen Diözesanleitung und des Geschäftsführenden Vorstandes.

4.1.1 Ein Antrag auf Gründung eines Ortsvereins kann nach seiner Beratung im Führungskreis von der Ortsleitung an die Diözesanleitung gerichtet werden.

4.1.2 Sofern die Voraussetzungen von 4.1 gegeben sind, kann die Ortsversammlung über den Antrag beschließen. Der Antrag muss in der Tagesordnung der Ortsversammlung enthalten sein. Die Beschlussfassung über die Gründung bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

4.2 Die Satzung und der Leitfaden des Gesamtvereins sind für den Ortsverein verbindlich.

4.3 Die Satzung des Ortsvereins hat der Mustersatzung gemäß Anlage I zum Leitfaden Teil B zu entsprechen und ist vor dem Antrag auf Eintragung in das Vereinsregister vom Geschäftsführenden Vorstand zu genehmigen. Dies gilt auch für den Fall von Satzungsänderungen.

4.4 Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegen gegenüber dem Ortsverein die Wahrnehmung der allgemeinen Aufsicht nach Maßgabe von Satzung und Leitfaden des Gesamtvereins.

Der Geschäftsführende Vorstand kann diese Aufgabe ganz oder teilweise auf die zuständige Diözesanleitung übertragen.

- 4.5** Im Rahmen der Ziffer 4.4 obliegen dem Geschäftsführenden Vorstand oder der von ihm ermächtigten Diözesanleitung insbesondere:
- 4.5.1** die Zustimmung zu den Vorschlägen der Wahlkommission vor Vorlage an die Ortsversammlung;
 - 4.5.2** die Bestätigung des Berufung von Leitern der in Ziff. VI genannten Dienste, sowie der Widerruf der Bestätigung aus wichtigem Grund;
 - 4.5.3** der Erlass von Vorschriften, die der Erfüllung von Zweck und Aufgaben des Gesamtvereins (§ 2 Satzung des Gesamtvereins) oder seinem einheitlichen Erscheinungsbild oder der Festigung der Maltesergemeinschaft dienen;
 - 4.5.4** die Festsetzung von Umlagen für Gemeinschaftsaufgaben sowie des Verteilerschlüssels für die Mitgliedsbeiträge und für überörtliche öffentliche Mittel oder sonstige Zuwendungen;
 - 4.5.5** die Genehmigung des Jahresabschlusses sowie die Prüfung der Bücher, Kassen und sonstiger Geschäftsunterlagen;
 - 4.5.6** die Genehmigung von Grundstücksgeschäften, Kreditaufnahmen und Bürgschaftsübernahmen und der Gründung von Fördervereinen;
 - 4.5.7** die Entziehung des Rechtes zur Führung des Namens und Zeichens des MHD aus wichtigem Grund.

5. Beiräte

- 5.1** Bezirks-, Kreis- und Ortsbeiräte können vom zuständigen Beauftragten im Einvernehmen mit der Diözesanleitung gebildet werden. Den Beiräten gehören der Beauftragte, sein Stellvertreter, sowie Personen an, die vom Beauftragten im Einvernehmen mit der Diözesanleitung berufen werden und die betreffende Untergliederung fördern können. Die Beiräte treten nach Bedarf unter dem Vorsitz des Beauftragten zusammen und beraten den Beauftragten.
- 5.2** Ist ein Ortsverein gebildet, so gilt die vorstehende Regelung entsprechend mit der Maßgabe, dass die Funktionen des Beauftragten vom Vorstand des Ortsvereins wahrgenommen werden und der Ortsbeirat diesen berät.

V. Landesgliederung

1. Landesbeauftragter

- 1.1** Der Landesbeauftragte wird vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Geschäftsführenden Vorstand berufen. Er übt seine Funktion nach den Weisungen des Geschäftsführenden Vorstandes und im Einvernehmen mit den Diözesanleitungen seines Bereichs aus. Ihm obliegt die Koordinierung der Tätigkeit der Diözesangliederungen seines Bereichs, deren unmittelbarer Dienstweg zu den Zentralorganen unberührt bleibt. Er vertritt (unter Beachtung von Ziffer I.6) die Landesgliederung.

- 1.2** Falls dem Landesbeauftragten eine Geschäftsstelle zugeordnet ist, wird der Geschäftsführer gemäß Ziffer VIII. 3 berufen. Er übt seine Funktion nach den Weisungen der Allgemeinen Geschäftsordnung aus.

VI. Organisation der Dienste

1. Notfallvorsorge

1.1 Einsatzeinheiten

1.1.1 Leitung Einsatzdienste

Die Leitung Einsatzdienste wird von der Diözesanleitung im Einvernehmen mit den zuständigen Beauftragten grundsätzlich auf der Ebene der Kreise / kreisfreien Städte aufgestellt und besteht aus dem Leiter Einsatzdienste, Zugführern der Fachdienste sowie Leitern weiterer Dienste. Sie kann um weitere Mitarbeiter – z.B. Beauftragte, Fachreferenten, Führungspersonal – erweitert werden.

Die Leitung Einsatzdienste ist Partner der Gefahrenabwehrbehörde, koordiniert Einsätze und die Ausbildung der Einsatzeinheiten und sorgt für ein vernetztes Angebot eines integrierten Hilfeleistungssystems. Weitere Aufgaben können der Leitung Einsatzdienste übertragen werden.

1.1.2 Zug.

Der Zug wird vom Ortsbeauftragten im Einvernehmen mit der Diözesanleitung aufgestellt und besteht aus mindestens zwei Gruppen oder entsprechenden Einheiten.

1.1.3 Gruppe.

Die Gruppe wird vom Ortsbeauftragten im Einvernehmen mit der Diözesanleitung aufgestellt und besteht in der Regel aus 8 bis 10 Helfern.

1.1.4 Trupp

Der Trupp wird vom Ortsbeauftragten im Einvernehmen mit der Diözesanleitung aufgestellt und besteht in der Regel aus 2 bis 4 Helfern.

1.1.5 Katastrophenschutzeinheit

Die Katastrophenschutzeinheit wird nach den Bestimmungen der für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden vom Ortsbeauftragten im Einvernehmen mit der Diözesanleitung aufgestellt und gliedert.

1.1.6 Sonderformen

Sonderformen von Einsatzeinheiten (z.B. Schnelleinsatzgruppe –SEG-) können bei Bedarf vom Ortsbeauftragten im Einvernehmen mit der Diözesanleitung und gegebenenfalls in Abstimmung mit der für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörde aufgestellt werden und bestehen aus mindestens einer der Aufgabenstellung angemess-

sen qualifizierten Führungskraft und der erforderlichen Anzahl von Helfern.

1.2 Ist ein Ortsverein gebildet, so werden die in vorstehenden Ziffern genannten Gliederungen vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Geschäftsführenden Vorstand oder der ermächtigten Diözesanleitung aufgestellt.

1.3 Funktionen in den Einsatzeinheiten

1.3.1 Leiter Einsatzdienste

Der Leiter Einsatzdienste wird vom Diözesanleiter im Einvernehmen mit den zuständigen Ortsbeauftragten berufen. Er ist Alarmspitze gegenüber der Gefahrenabwehrbehörde und übt seine Funktion nach den Weisungen der Diözesanleitung im Einvernehmen mit den Ortsbeauftragten aus. Ihm obliegt die Führung der Leitung Einsatzdienste.

1.3.2 Leiter Notfallvorsorge

Der Leiter Notfallvorsorge wird vom Diözesanleiter auf Vorschlag des Ortsbeauftragten im Einvernehmen mit den Einheitsführern aus ihrem Kreis berufen. Er ist Mitglied des Ortsführungskreises und übt seine Funktion im Einvernehmen mit den Einheitsführern aus.

1.3.3 Zugführer

Der Zugführer wird vom Diözesanleiter auf Vorschlag des Ortsbeauftragten im Einvernehmen mit der Ortsleitung berufen und übt seine Funktion nach den Weisungen des Ortsbeauftragten sowie im Zuständigkeitsbereich des Leiters Einsatzdienste nach dessen Weisungen aus. Ihm obliegt die Führung des Zuges in Ausbildung und Einsatz, die Betreuung der Helfer sowie die Wartung und Pflege der Ausrüstung.

1.3.4 Gruppenführer

Der Gruppenführer wird vom Diözesanleiter auf Vorschlag des Ortsbeauftragten im Einvernehmen mit der Ortsleitung berufen und übt seine Funktion nach den Weisungen des Ortsbeauftragten sowie im Zuständigkeitsbereich des Leiters Einsatzdienste oder eines Zugführers nach dessen Weisungen aus. Ihm obliegt die Führung der Gruppe in Ausbildung und Einsatz, die Betreuung der Helfer sowie die Wartung und Pflege der Ausrüstung.

1.3.5 Truppführer

Der Truppführer wird vom Diözesanleiter auf Vorschlag des Ortsbeauftragten berufen und übt seine Funktion nach den Weisungen des zuständigen Einheitsführers aus.

1.3.6 Helferin und Helfer

Die (Fach-)Helferin und der (Fach-)Helfer werden vom Ortsbeauftragten in diese Funktion berufen und einer Einsatzeinheit zugeteilt. Sie üben ihre Funktion nach den Weisungen des zuständigen Einheitsführers aus.

1.3.7 Einsatzleiter

Der Einsatzleiter wird für die Dauer eines bestimmten Einsatzes berufen, und zwar:

- bei zentralen Einsätzen vom Geschäftsführenden Vorstand
- bei Einsätzen mit Beteiligung mehrerer Diözesangliederungen von der am Einsatzort zuständigen Diözesanleitung
- bei überörtlichen Einsätzen innerhalb einer Diözesangliederung von der Diözesanleitung
- bei örtlichen Einsätzen vom zuständigen Beauftragten.

Ist keine Berufung erfolgt, so ist Einsatzleiter der dienstfunktionshöchste und dienstälteste Einheitsführer am Einsatzort.

Der Einsatzleiter übt seine Funktion nach den Weisungen desjenigen aus, der ihn berufen hat, nach dem ihm erteilten Auftrag und nach der Einsatzlage.

Er ist für die Dauer des Einsatzes gegenüber allen eingesetzten Einheiten und Einsatzkräften des Malteser Hilfsdienstes weisungsbefugt.

1.3.8 Leiter besonderer Einsatzeinheiten

Der Leiter einer besonderen Einsatzeinheit wird vom Diözesanleiter auf Vorschlag des Ortsbeauftragten im Einvernehmen mit der Ortsleitung berufen und übt seine Funktion nach den Weisungen des Ortsbeauftragten sowie im Zuständigkeitsbereich des Leiters Einsatzdienste nach dessen Weisungen aus. Ihm obliegt die Führung der Einheit in Ausbildung und Einsatz, die Betreuung der Helfer sowie die Wartung und Pflege der Ausrüstung.

1.3.9 Berufung in Funktionen

Die Berufung in die Funktion setzt eine entsprechende Ausbildung nach Richtlinien voraus, die vom Geschäftsführenden Vorstand erlassen werden.

1.3.10 Sonstige Funktionsbezeichnungen

Das Führen sonstiger Funktionsbezeichnungen (z.B. Rettungssanitäter, Einsatzsanitäter, Feldkoch) setzt den Abschluss der vom Geschäftsführenden Vorstand dafür vorgeschriebenen Ausbildung voraus.

2. Ausbildung

2.1 Gliederung der Ausbildung

2.1.1 Referat Ausbildung

Das Referat Ausbildung wird vom Ortsbeauftragten im Einvernehmen mit der Diözesanleitung aufgestellt. Es umfasst die vorhandenen Fachbereiche und besteht aus mindestens fünf Ausbildern / Dozenten.

2.1.2 Koordinierungsstelle Ausbildung

Insbesondere zur Steigerung der Effizienz kann auf Kreisebene eine

Koordinierungsstelle Ausbildung eingerichtet werden. Für Ortsgliederungen ohne Referat Ausbildung kann deren Aufgaben durch die Koordinierungsstelle wahrgenommen werden.

2.1.3 Fachbereich

Der Fachbereich (z.B. Erste Hilfe, Sozialpflegerische Ausbildung, Rettungsdienstliche Ausbildung, Helferausbildung) wird vom Ortsbeauftragten im Einvernehmen mit der Diözesanleitung aufgestellt und besteht aus mindestens drei Ausbildern.

2.2 Funktionen in der Ausbildung

2.2.1 Leiter Ausbildung

Der Leiter Ausbildung wird vom Diözesanleiter auf Vorschlag des Ortsbeauftragten berufen und übt seine Funktion nach den Weisungen des Ortsbeauftragten aus. Er ist Mitglied des Ortsführungskreises, ihm obliegt die Führung der Fachbereiche, die Betreuung der Ausbilder sowie die Sorge um ein vernetztes Ausbildungsangebot.

2.2.2 Fachreferent Ausbildung

Der Fachreferent Ausbildung wird vom Diözesanleiter auf Vorschlag des Ortsbeauftragten im Einvernehmen mit der Ortsleitung berufen und übt seine Funktion nach den Weisungen des Leiters Ausbildung aus. Ihm obliegt die Führung seines Fachbereichs.

2.2.3 Praxisanleiter

Der Praxisanleiter wird vom Diözesanleiter auf Vorschlag des Ortsbeauftragten im Einvernehmen mit der Ortsleitung berufen und übt seine Funktion nach den Weisungen des Leiters Ausbildung aus. Ihm obliegt die Anleitung angehender Ausbilder sowie die Begleitung der Ausbilder und Dozenten.

2.2.4 Ausbilder / Dozent

Der Ausbilder / Dozent wird vom Ortsbeauftragten in diese Funktion berufen und übt seine Funktion nach den Weisungen des Fachreferenten aus.

2.2.5 Berufung in Funktionen

Die Berufung in die Funktion setzt eine entsprechende Ausbildung nach Richtlinien voraus, die vom Geschäftsführenden Vorstand erlassen werden.

2.2.6 Sonstige Funktionsbezeichnungen

Das Führen sonstiger Funktionsbezeichnungen (z.B. Rettungshelfer, Rettungssanitäter, Schwesternhelferin) setzt den Abschluss der vom Geschäftsführenden Vorstand dafür vorgeschriebenen Ausbildung voraus.

3 Soziales Ehrenamt

3.1 Gliederung Soziales Ehrenamt

3.1.1 Leitungsteam Besuchs- und Betreuungsdienst

Das Leitungsteam Besuchs- und Betreuungsdienst setzt sich zusam-

men aus dem Leiter Besuchs- und Betreuungsdienst, den Leitern der Gruppen und berufenen Fachleuten. Ihm obliegt die Konzeption des Dienstes sowie die Unterstützung des Leiters bei dessen Aufgabenwahrnehmung. Das Leitungsteam kann zur Leitungsrunde Besuchs- und Betreuungsdienst durch die Aufnahme von Helfervertretern und weiteren Fachleuten erweitert werden.

3.1.2 Leitungsteam Hospizdienst

Das Leitungsteam Hospizdienst setzt sich zusammen aus dem Leiter Hospizdienst, den Leitern der Gruppen, dem Koordinator und berufenen Fachleuten. Ihm obliegt die Konzeption des Dienstes sowie die Unterstützung des Leiters und des Koordinators bei dessen Aufgabenwahrnehmung. Das Leitungsteam kann zur Leitungsrunde Hospizdienst durch die Aufnahme von Helfervertretern und weiteren Fachleuten erweitert werden.

3.1.3 Dienst

Der Dienst – z.B. Besuchs- und Betreuungsdienst, Hospizdienst – wird vom Ortsbeauftragten im Einvernehmen mit der Diözesanleitung anerkannt und besteht aus mindestens einer Gruppe.

3.1.4 Gruppe

Die Gruppe – z.B. Besuchs- und Betreuungsdienst, Begleitung in der Hospizarbeit – wird vom Ortsbeauftragten im Einvernehmen mit der Diözesanleitung anerkannt und besteht aus einer nicht festgelegten Anzahl von Helfern.

3.2 Funktionen im Sozialen Ehrenamt

3.2.1 Leiter Soziales Ehrenamt

Der Leiter Soziales Ehrenamt wird vom Diözesanleiter auf Vorschlag des Ortsbeauftragten im Einvernehmen mit den Leitern Besuchs- und Betreuungsdienst und Hospizdienst berufen. Er ist Mitglied des Ortsführungskreises und übt seine Funktion im Einvernehmen mit den Leitern Besuchs- und Betreuungsdienst und Hospizdienst aus.

3.2.2 Leiter Besuchs- und Betreuungsdienst

Der Leiter Besuchs- und Betreuungsdienst wird vom Diözesanleiter auf Vorschlag des Ortsbeauftragten im Einvernehmen mit dem Leitungsteam berufen. Ihm obliegt die Führung des Leitungsteams und des Dienstes auf Ortsebene. Er koordiniert die Gruppen in Ausbildung und Einsatz, die Begleitung der Helfer und führt die laufenden Geschäfte des Dienstes.

3.2.3 Leiter Hospizdienst

Der Leiter Hospizdienst wird vom Diözesanleiter auf Vorschlag des Ortsbeauftragten im Einvernehmen mit dem Leitungsteam berufen. Ihm obliegt die Leitung des Leitungsteams und des Dienstes auf Ortsebene. Er koordiniert die Gruppen in Ausbildung und Einsatz,

die Begleitung der Helfer und führt die laufenden Geschäfte des Dienstes.

3.2.4 Koordinator Hospizdienst

In besonderen Fällen kann ein Koordinator Hospizdienst vom Diözesanleiter auf Vorschlag des Ortsbeauftragten im Einvernehmen mit dem Leiter Hospizdienst unter Beteiligung des Leitungsteams berufen werden. Er koordiniert die Gruppen in Ausbildung und Einsatz, die Begleitung der Helfer, er führt die laufenden Geschäfte des Dienstes und vertritt den Leiter Hospizdienst in dessen Aufgaben.

3.2.5 Helferin und Helfer Besuchs- und Betreuungsdienst / Hospizdienst

Die (Fach-)Helferin und der (Fach-)Helfer werden vom Ortsbeauftragten unter Beteiligung der Leiter Besuchs- und Betreuungsdienst bzw. Hospizdienst in diese Funktion berufen. Sie üben ihre Funktion unter der Verantwortung des Leiters Besuchs- und Betreuungsdienst bzw. Hospizdienst, ggf. des Koordinators aus.

3.2.6 Berufung in Funktionen

Die Berufung in die Funktion setzt eine entsprechende Ausbildung bzw. Vorbereitung nach Richtlinien voraus, die vom Geschäftsführenden Vorstand erlassen werden.

3.2.7 Sonstige Funktionsbezeichnungen

Das Führen sonstiger Funktionsbezeichnungen (z.B. Schwesternhelfern, Altenpflegehelferin) setzt den Abschluss der vom Geschäftsführenden Vorstand dafür vorgeschriebenen Ausbildung voraus.

4. Auslandsdienst

Gliederung und Funktionen

4.1 Gruppe Auslandsdienst

Die Gruppe Auslandsdienst wird vom Ortsbeauftragten im Einvernehmen mit der Diözesanleitung aufgestellt.

4.2 Leiter Auslandsdienst

Der Leiter Auslandsdienst wird vom Diözesanleiter auf Vorschlag des Ortsbeauftragten berufen und übt seine Funktion nach den Weisungen des Ortsbeauftragten aus. Er ist Mitglied des Ortsführungskreises und ihm obliegt die Führung der Gruppe Auslandsdienst.

4.3 Helferin und Helfer Auslandsdienst

Die Helferin und der Helfer werden vom Ortsbeauftragten unter Beteiligung des Leiters Auslandsdienst in diese Funktion berufen und der Gruppe Auslandsdienst zugeteilt

4.4 Berufung in Funktionen

Die Berufung in die Funktion setzt eine entsprechende Ausbildung bzw. Vorbereitung nach Richtlinien voraus, die vom Geschäftsführenden Vorstand erlassen werden.

5. Funktionen im Ortsverein

Ist ein Ortsverein gebildet, so erfolgen die vorstehenden, in Ziff. VI genannten, Berufungen durch den Vorstand, wobei die Berufung von Leitern der Dienste der Bestätigung gemäß Ziffer IV.4.5.2 bedarf. Soweit in vorstehenden Ziffern dem Ortsbeauftragten ein Weisungsrecht zusteht, wird dieses vom Vorstand wahrgenommen.

6. Jugend

Struktur und Funktionen richten sich nach der Jugendordnung

7. In den Orten, in denen es keine Ortsgliederung gibt, können sich ehrenamtliche soziale Dienste, Gruppen der Malteser Jugend, Hospizgruppen usw. auf Ortsebene bilden. Die Anbindung dieser Gruppen an den MHD durch die zuständige Kreisgliederung, einen anderen Beauftragten oder direkt durch die Diözesangeschäftsstelle wird durch die Diözesanleitung bestimmt.

VII. Fachfunktionen

1. Der **Arzt** in der Ortsgliederung und in den Einsatzeinheiten wird auf Vorschlag des Ortsbeauftragten vom Diözesanarzt im Einvernehmen mit dem Diözesanleiter berufen. Er übt seine Funktion im Einvernehmen mit dem Ortsbeauftragten bzw. dem zuständigen Einheitsführer und dem Diözesanarzt aus. Ihm obliegt die Sorge um die medizinischen Belange, insbesondere die Mitwirkung bei der Ausbildung und beim Einsatz der Einheit; er vertritt die Belange des MHD in seinem Fachbereich auf Ortsebene.

2. Apotheker

2.1 Der **Bundesapotheker** wird im Einvernehmen mit dem Geschäftsführenden Vorstand und dem Bundesarzt vom Präsidenten berufen. Er übt seine Funktion in Abstimmung mit dem Geschäftsführenden Vorstand und dem Bundesarzt aus. Ihm obliegt die Sorge um die pharmazeutischen Belange; er koordiniert die Tätigkeit der Diözesanapotheker und vertritt die Belange des MHD in seinem Fachbereich auf zentraler Ebene.

2.2 Der **Diözesanapotheker** wird im Einvernehmen mit dem Bundesapotheker und dem Diözesanarzt vom Diözesanleiter berufen. Er übt seine Funktion in Abstimmung mit der Diözesanleitung und dem Bundesapotheker sowie in Zusammenarbeit mit dem Diözesanarzt aus. Ihm obliegt im Zusammenwirken mit den Apothekern der Diözesangliederung die Sorge um die pharmazeutischen Belange; vertritt die Belange des MHD in seinem Fachbereich auf Diözesanebene.

2.3 Ein **Ortsapotheker** kann auf Vorschlag des Ortsbeauftragten im Einvernehmen mit dem Diözesanapotheker vom Diözesanleiter berufen werden. Er übt seine Tätigkeit im Abstimmung mit dem Ortsbeauftragten und dem Diözesanapotheker sowie in Zusammenarbeit mit dem Ortsarzt aus.

Im obliegt die Sorge um die pharmazeutischen Belange, insbesondere die Mitwirkung bei der Ausbildung; er vertritt die Belange des MHD in seinem Fachbereich auf Ortsebene.

3. Der **Finanzkurator** der Ortsgliederung wird auf Vorschlag des Ortsbeauftragten im Einvernehmen mit der Ortsleitung vom Diözesanleiter berufen. Ihm obliegt die Beratung der Ortsgliederung in Finanz- und Vermögensangelegenheiten
4. Ist ein Ortsverein gebildet, so werden die in vorstehenden Ziffern dem Ortsbeauftragten obliegenden Aufgaben und Rechte vom Vorstand wahrgenommen.

VIII. Verwaltungsfunktionen

1. Der **Diözesangeschäftsführer** wird im Einvernehmen mit dem Diözesanleiter vom Geschäftsführenden Vorstand angestellt.
2. Der **Geschäftsführer einer Untergliederung** wird – falls ehrenamtlich tätig – auf Vorschlag des zuständigen Beauftragten im Einvernehmen mit der Ortsleitung vom Diözesanleiter berufen oder – falls hauptamtlich tätig – auf Vorschlag des zuständigen Beauftragten und im Einvernehmen mit der Diözesanleitung vom Geschäftsführenden Vorstand angestellt.
3. Der **Landesgeschäftsführer** wird im Einvernehmen mit dem Landesbeauftragten vom Geschäftsführenden Vorstand berufen und ggf. angestellt.
4. Die **Mitarbeiter im Generalsekretariat** werden – falls ehrenamtlich tätig – vom Präsidenten berufen und – falls hauptamtlich tätig – vom Geschäftsführenden Vorstand oder aufgrund dessen Bevollmächtigung angestellt.
5. **Andere Mitarbeiter** in den Regionalgliederungen und ihren Untergliederungen werden bei ehrenamtlicher Tätigkeit vom zuständigen Beauftragten oder Diözesanleiter berufen und bei hauptamtlicher Tätigkeit vom Geschäftsführenden Vorstand oder aufgrund dessen Bevollmächtigung angestellt.
6. Ist ein Ortverein gebildet, so werden die Mitarbeiter bei ehrenamtlicher Tätigkeit vom Vereinsvorstand berufen oder bei hauptamtlicher Tätigkeit von diesem angestellt.
7. Die Funktionsträger gemäß den Ziffern 1. bis 6. üben ihre Funktionen nach den Weisungen ihres zuständigen Vorgesetzten im Rahmen der Allgemeinen Geschäftsordnung aus.

Neugefasst durch Beschlüsse des Präsidiums vom 24. Januar und 8. September 2006.

Teil C Jugendordnung

Präambel

Die Malteser Jugend bekennt sich zu den geistigen Grundlagen des katholischen Glaubens, des Malteser Ritterordens und der Caritas. Sie ist ein Träger von Jugendarbeit innerhalb der Kirche. Sie will sich den seit 900 Jahren geltenden Leitsatz der Malteser

„**Tuitio fidei et obsequium pauperum**“

„**Bezeugung des Glaubens und Hilfe den Bedürftigen**“

in jugendgemäßer Weise zu eigen machen.

Sie will ihre Mitglieder aus dem Erleben tätiger Nächstenliebe bestärken, ihre Mitverantwortung für die Kirche, die Gesellschaft und den Staat zu erkennen und zu tragen. Sie hat es sich zum Ziel gesetzt, ihren Mitgliedern Hilfestellung bei ihrer charakterlichen, religiösen und sozialen Entfaltung zu geben. Sie wirkt im Malteser Hilfsdienst e.V. an der Erfüllung seiner Aufgaben in jugendgemäßer Weise mit. Sie vertritt ihre Belange durch ihre Sprecher¹ bzw. deren Stellvertreter in den Organen des Malteser Hilfsdienstes e.V. und in der Öffentlichkeit unter Beachtung ihrer Mitverantwortung für die Gesamtelange der Malteser. Sie verfolgt ihren Zweck auf der Grundlage der Satzung und des Leitfadens des Malteser Hilfsdienstes e.V. sowie dieser Jugendordnung.

I. Grundlagen

1. Die Malteser Jugend ist die in Gruppen zusammengeschlossene Gemeinschaft von Kindern und Jugendlichen im Malteser Hilfsdienst e.V. Diese gehören der Malteser Jugend im Regelfall bis zum Ende des Jahres an, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, längstens bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollenden.

Die Funktionsträger in der Malteser Jugend gehören ihr ohne Altersbegrenzung für die Dauer ihrer Funktionsausübung an. Die Zugehörigkeit zur Malteser Jugend endet in jedem Falle mit dem Ende der Mitgliedschaft im Malteser Hilfsdienst e.V.

2. Der gemeinsame Glaube an Jesus Christus findet seinen Ausdruck in allen vier Schwerpunkten der Malteser Jugend:
 - Bildungsarbeit
 - aktive Freizeitgestaltung
 - malteserspezifische Ausbildung
 - soziales Engagement.

Die Arbeit vollzieht sich in der Gemeinschaft der Gruppe. Die Offenheit für andere Formen der Jugendarbeit (z.B. offene Jugendarbeit) ergibt sich aus dem

¹In der Jugendordnung werden nur männliche Sprachformen verwendet, um eine bessere Lesbarkeit zu ermöglichen.

Auftrag, sich für andere Menschen einzusetzen. Die Malteser Jugend orientiert sich in ihrer Arbeit an den vielfältigen Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen.

3. Die Malteser Jugend verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 der Satzung des Malteser Hilfsdienstes e.V. Sie nimmt ihre Aufgaben im Rahmen von Satzung und Leitfaden des Malteser Hilfsdienstes e.V. sowie dieser Jugendordnung selbständig wahr. Ihr Sitz ist der Sitz des Malteser Hilfsdienstes e.V.
4. Die Malteser Jugend verwaltet ihre Mittel selbständig. Diese werden satzungsgemäß, zweckentsprechend und wirtschaftlich unter Beachtung der für das Haushalts- und Rechnungswesen geltenden Bestimmungen des Malteser Hilfsdienstes e.V. verwendet. Die Jahresrechnungen der Malteser Jugend werden von den durch die Versammlungen gewählten Prüfern geprüft. Hinsichtlich Wahrung der Satzungsbestimmungen werden die Jahresrechnungen zusätzlich durch die von den entsprechenden Organen der Gliederungen des Malteser Hilfsdienstes e.V. gewählten Prüfer geprüft.

II. Verfahrensregeln

Folgende Verfahrensregeln gelten allgemein, sofern im Einzelfall nicht anders bestimmt:

1. Die Begriffsbestimmungen für die Bezeichnung von Funktionen und Funktionsträgern gemäß Leitfaden Teil B Ziffern I.2 bis I.4 gelten für die Jugendordnung entsprechend.
2. Die **Versammlungen** werden von den Jugendsprechern der jeweiligen Ebene schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen. Die Versammlungen sind bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
3. Die **Führungskreise** regeln Form und Frist der Einladung zu ihren Sitzungen selbständig und sind bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
4. In den Sitzungen und Versammlungen hat jeder **Stimmberechtigte** eine Stimme, die nur persönlich und unmittelbar abgegeben werden kann.

Die Wahlen und Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Wahlen gelten über die festgelegte Wahlperiode hinaus bis zur nächsten erfolgten Wahl. Wiederwahl und Ausübung mehrerer Funktionen durch eine Person sind zulässig.

5. Über die Versammlungen und Führungskreissitzungen sind **Ergebnisprotokolle** anzufertigen. Sie werden vom Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet und den zuständigen Organen des Malteser Hilfsdienstes e.V. zugeleitet.
6. Im übrigen gelten die „Allgemeinen Bestimmungen“ gemäß Leitfaden Teil B Ziffer I. sowie die Verfahrens- und Wahlordnung des Malteser Hilfsdienstes e.V.

III. Gremien

1. Die Jugendversammlungen

Die Malteser Jugend der Orts-, Diözesan- und Bundesebene bildet **Jugendversammlungen**, bei Bedarf auch auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene.

Den Versammlungen obliegen insbesondere:

- die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Jugendsprechers;
- die Entgegennahme des Finanzberichtes des Jugendsprechers;
- die Entgegennahme des Prüfungsergebnisses der Rechnungsprüfer
- die Entlastung des Jugendführungskreises;
- die Wahl des Jugendsprechers und seines Stellvertreters sowie des/der Jugendvertreter für die Dauer von zwei Jahren;
- die Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
- die **Beschlussfassung** über die Verwendung der Mittel für die Jugendarbeit im Rahmen eines Haushaltsplanes in Eckwerten;
- die Beschlussfassung über Anträge.

1.1 Die Ortsjugendversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Ihr gehören an:

- alle Mitglieder der Malteser Jugend der Ortsgliederung;
- die Mitglieder des Ortsjugendführungskreises.

Der Ortsjugendversammlung obliegt zusätzlich die Wahl der Delegierten für die Diözesanjugendversammlung und ihrer Stellvertreter gemäß Ziffer III.1.3 für die Dauer von zwei Jahren.

1.2 Falls eine Kreis-/Bezirksgliederung des Malteser Hilfsdienstes e.V. besteht und die Belange der Malteser Jugend es erfordern, wählen die Ortsjugendsprecher der Kreis-/Bezirksgliederung auf einer vom Kreis-/Bezirksjugendsprecher - oder, falls diese Funktion unbesetzt ist, vom Kreis-/Bezirksbeauftragten - einberufenen und geleiteten Versammlung den Kreis-/Bezirksjugendsprecher, seinen Stellvertreter sowie einen Jugendvertreter. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

1.3 Die Diözesanjugendversammlung findet alle zwei Jahre statt.

Ihr gehören an:

- die gemäß Ziffer III.1.1 gewählten Delegierten;
- die Ortsjugendsprecher;
- die Mitglieder des Diözesanjugendführungskreises gemäß Ziffer III. 2.

Die Diözesanjugendversammlung legt die Anzahl der Delegierten je Ortsgliederung aufgrund der jeweiligen Mitgliederzahlen einheitlich für alle Ortsgliederungen fest. Jede Gliederung muss mindestens zwei Delegierte entsenden können.

- 1.4** Die Häufigkeit der **Landesjugendversammlung** wird nach dem jeweiligen Bedarf von den beteiligten Diözesen selbst geregelt.

Ihr gehören an:

- die Diözesanjugendsprecher des betreffenden Landes
- die Mitglieder des Landesjugendführungskreises.

Die Diözesanjugendreferenten sollen, andere Personen können mit beratender Stimme zugezogen werden.

- 1.5** Die **Bundesjugendversammlung** findet mindestens einmal im Jahr statt.

Ihr gehören an:

- die Diözesanjugendsprecher;
- die Landesjugendsprecher;
- die Mitglieder des Bundesjugendführungskreises;
- der weitere gewählte Jugendvertreter im Präsidium als beratendes Mitglied.

2. Die Jugendführungskreise

Die Jugendsprecher bilden **Jugendführungskreise**.

Diesen gehören auf **Orts-, Diözesan- und Bundesebene** an:

- der Jugendsprecher als Vorsitzender, sein Stellvertreter sowie zwei Jugendvertreter;
- der Jugendseelsorger, der auf Bitte des Leiters der Gliederung im Einvernehmen mit dem Jugendführungskreis von der zuständigen kirchlichen Stelle benannt wird;
- ein Mitglied der Gliederungsleitung;
- der Jugendreferent.

Auf **Kreis-, Bezirks- und Landesebene** gehören ihnen an:

- der Jugendsprecher als Vorsitzender, sein Stellvertreter sowie ein Jugendvertreter;
- der Kreis-, Bezirks- bzw. Landesbeauftragte oder ein von ihm benannter Vertreter;
- der Jugendreferent.

Weitere Personen können mit beratender Stimme zugezogen werden.

Die Jugendführungskreise treten bei Bedarf oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder zusammen. Sie planen und koordinieren die Tätigkeit der Malteser Jugend ihres Bereichs, erstellen auf Grundlage des Jugendversammlungsbeschlusses die Haushaltspläne und beraten in ihren Angelegenheiten die Gliederungsleitungen. Die Mitglieder der Jugendführungskreise sind befugt, an allen Versammlungen und Sitzungen der Malteser Jugend ihres Bereichs mit beratender Stimme teilzunehmen.

IV. Gliederungen

1. Ortsgliederung

Die Malteser Jugend der Ortsgliederung des Malteser Hilfsdienstes e.V. schließt sich in **Kinder- und Jugendgruppen** zusammen. Sie werden vom Ortsjugendführungskreis im Einvernehmen mit dem Ortsbeauftragten und dem Diözesanjugendführungskreis, ersatzweise vom Diözesanjugendführungskreis im Einvernehmen mit dem Ortsbeauftragten, gebildet.

Der **Gruppenleiter** wird auf Vorschlag des Ortsjugendführungskreises im Einvernehmen mit dem Ortsbeauftragten und dem Diözesanjugendführungskreis vom Diözesanleiter berufen. Er übt seine Funktion im Einvernehmen mit dem Ortsbeauftragten und mit dem Diözesanjugendführungskreis aus.

Der Gruppenleiter soll zum Zeitpunkt seiner Berufung mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben und muss eine Ausbildung zum Gruppenleiter abgeschlossen haben. Seine Funktion entspricht der des Gruppenführers gemäß Teil Leitfaden B Ziffer VI.1.3.4.

Die Ausbildung und der Einsatz Minderjähriger als Gruppenleiter sind in begründeten Ausnahmefällen und nur unter den in den Ausbildungsbestimmungen (AV 26) geregelten Bedingungen möglich.

Der Gruppenleiter kann von **Assistenten** unterstützt werden. Diese müssen das 15. Lebensjahr vollendet haben und sollen eine Ausbildung zum Assistenten abgeschlossen haben.

Die Mitglieder der Kinder- oder Jugendgruppe können einen **Gruppensprecher** wählen.

Der **Ortsjugendsprecher** gehört dem Ortsführungskreis an.

Ist ein Malteser Hilfsdienst Ortsverein e.V. gebildet, so werden die Aufgaben und Befugnisse, die dem Ortsbeauftragten obliegen, vom Vorstand des Ortsvereins wahrgenommen.

2. Kreis/Bezirksgliederung

Der **Kreis-/Bezirksjugendsprecher** gehört dem Führungskreis an.

Falls die Kreis-/Bezirksgliederung auch die Funktion einer Ortsgliederung ausübt, gelten für die Malteser Jugend dieser Gliederung die Regelungen der Ortsebene entsprechend.

3. Diözesangliederung

Der **Diözesanjugendsprecher** gehört dem Diözesanvorstand an.

4. Bundesgliederung

Der **Bundesjugendsprecher** gehört dem Präsidium gemäß Satzung § 7 an.

V. Jugendreferenten

Jugendreferenten wirken an den Aufgaben der Malteser Jugend ihres Bereichs im Rahmen der Jugendordnung und der Geschäftsordnung mit. Sie werden im Einvernehmen mit den entsprechenden Jugendführungskreisen und bei Diözesan- und Landesjugendreferenten auch im Einvernehmen mit dem Bundesjugendreferat berufen oder angestellt.

VI. Änderung der Jugendordnung

Einen Antrag auf Änderung der Jugendordnung können der Bundes-, ein Diözesan- oder Landesjugendführungskreis oder eine Diözesangliederung des Malteser Hilfsdienstes e.V. stellen. Der Änderungsbeschluss obliegt der Bundesjugendversammlung und bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen sowie der Genehmigung des Präsidiums.

Die Befugnisse des Präsidiums gemäß Satzung § 12 bleiben unberührt.

**Beschlossen durch die Bundesjugendversammlung am 28. Oktober 2006;
genehmigt durch das Präsidium am 2. Februar 2007**

Teil D Dienstordnung, Abzeichen und Fahnen

I. Dienstordnung

1. Die im Leitfaden für die einzelnen Gliederungen und Funktionen festgelegten Rechte und Pflichten bilden die notwendige Grundlage für eine geordnete Dienstausbübung und gelten ausschließlich für den Dienst. Außerhalb des Dienstes sind alle Mitglieder des MHD gleichberechtigt und gleichverpflichtet.
2. Unter „Dienst“ ist jede Tätigkeit zu verstehen, die im Namen des MHD, in Übereinstimmung mit seiner Satzung und seinem Leitfaden und aufgrund von Weisungen seiner Organe oder Funktionsträger erfolgt. Tätigkeiten, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, sind kein „Dienst“ im Sinne dieser Ordnung und dürfen nicht im Namen oder in der Dienstbekleidung des MHD ausgeübt werden.
3. Im Dienst obliegt es jedem Mitglied in jeder Funktion, durch persönliche Hingabe und gemeinschaftsbewusstes Handeln den gegebenen Auftrag nach besten Kräften zu erfüllen.
4. Die Dienstbekleidung ist ein äußeres Kennzeichen der Dienstbereitschaft und wird deshalb grundsätzlich nur im Dienst und bei offiziellen Veranstaltungen des MHD getragen.
5. Der Gruß der Mitglieder in Dienstbekleidung ist keine Dienstpflicht, jedoch ein Akt der Höflichkeit. Er wird in gebräuchlicher Weise ausgeführt.
6. In Ausführung des Leitfadens Teil D werden vom Präsidium eine Dienstbekleidungsordnung und vom Geschäftsführenden Vorstand Richtlinien für das einheitliche Erscheinungsbild festgelegt.

II. Abzeichen

1. Das allgemeine Abzeichen des MHD ist ein achtspitziges Kreuz (Malteserkreuz) in weiß auf rotem Grund in Wappenform.
2. Einzelheiten (Ausführung, Trageweise, Anwendung) werden in der Dienstbekleidungsordnung und den Richtlinien für das einheitliche Erscheinungsbild festgelegt.
3. Dienst- und Fachfunktionen werden durch Funktionsabzeichen an der Dienstbekleidung gekennzeichnet.
4. Die Funktionsabzeichen und deren Trageweise werden in der Dienstbekleidungsordnung festgelegt.

5. Funktionsabzeichen werden grundsätzlich nur für die Dauer der Funktionsausübung getragen. Über Ausnahmen entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.
6. Die Berechtigung zum Tragen eines Fachfunktionsabzeichens wird erworben durch
 - eine der Fachfunktion entsprechende
 - berufliche Ausbildung zum staatlichen Abschluss,
 - Ausbildung gemäß den MHD Vorschriften oder
 - sonstige Fachausbildung, sofern der MHD diese anerkennt. Die Anerkennung obliegt der Diözesanleitung.
7. Die berufenen und gewählten Stellvertreter der ehrenamtlichen Funktionsträger in den Zentral- und Regionalorganen tragen die gleichen Dienstfunktionsabzeichen wie die Inhaber der Hauptfunktion. Gleiches gilt für den Stellvertreter des Landesbeauftragten.

Der Stellvertreter des Bezirks-, Kreis-, Stadt- bzw. Ortsbeauftragten trägt die Dienstfunktionsabzeichen des Trägers der Hauptfunktion mit Ausnahme der Kragenumrandung.
8. Übt ein Mitglied mehrere Funktionen in der Organisation aus, werden die Abzeichen der jeweils ranghöchsten Funktion getragen.

Übt ein Mitglied zugleich Funktionen in der Organisation und in einer aktiven Einheit aus, so trägt es neben den Abzeichen seiner Funktion in der Organisation zugleich die Abzeichen entsprechend seiner Funktion in der aktiven Einheit.
9. Es darf nur ein Fachfunktionsabzeichen getragen werden. Besitzt das Mitglied die Qualifikation für mehrere Fachfunktionen (z.B. Pflegediensthelfer und Rettungssanitäter), so ist das Abzeichen derjenigen Fachfunktion zu tragen, in der das Mitglied überwiegend tätig ist.

III. Fahnen und Banner

1. Fahnen und Banner mit dem Abzeichen des MHD werden nur aus angeordnetem dienstlichen Anlass geführt.

Ihre Anschaffung regeln der Geschäftsführende Vorstand und die Regionalgliederungen. Ihre Beschaffenheit ist in der Anlage 1 zum Leitfaden D festgelegt.
2. Fahnen kennzeichnen Dienststellen und Einrichtungen des MHD und werden bei Einsätzen und Veranstaltungen verwendet,

Banner kennzeichnen Gliederungen des MHD und werden von Bannerträgern über die Schulter nach rückwärts getragen.
4. Im übrigen dürfen Flaggen, Wimpel oder Abbildungen mit dem Zeichen des MHD nur in der vom Präsidium festgelegten Art und Weise verwendet werden.

Sofern sie nicht den durch das Präsidium getroffenen Festlegungen entsprechen, bedürfen sie der ausdrücklichen Genehmigung durch den Geschäftsführenden Vorstand.

Anlage: Fahnen und Banner

1. Fahnen

a.) Normalfahnen:

Größe: 295 x 200 cm; 120 x 300 cm

Ausführung: lose Rechteckform, roter Stoff mit aufgedrucktem weißen Malteserkreuz und der Beschriftung „Malteser Hilfsdienst“,

b.) Fahnen für Hilfsstellen: Größe: 100 x 70 cm;

Ausführung wie Normalfahnen.

2. Banner

Größe: 185 x 142 cm;

Ausführung: lose Rechteckform, roter Stoff mit weißen Streifen an den Längsseiten, aufgedrucktem weißen Malteserkreuz und der Beschriftung „Malteser Hilfsdienst“.

Auf dem Bannerstab ist am oberen Ende ein Malteserkreuz aus Messing angebracht.

Teil D vom 15. April 1983

Geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 6. April 1984. Neugefasst durch Beschluss des Präsidiums vom 14. November 1985.

Konfessionalität

A. Kerngedanken

Das Leitbild, das der Orden für seine Werke entwickelt hat, die Leitsätze des Malteser Hilfsdienstes (MHD) und der Leitfaden, wie er in der Satzung des MHD (Teil A) steht, beschreiben die Grundausrichtung des MHD:

Der MHD ist eine Dienst- und Weggemeinschaft innerhalb der katholischen Kirche mit dem Anspruch, von Gott geschenktes Heil weiterzugeben und das Evangelium konkret werden zu lassen. "Geschenktes Heil weitergeben" - in diesem Auftrag bewegt sich der MHD. Im Tun, in der Aktivität, in der Zuwendung zum Bedürftigen gibt Gott sich zu erkennen. So ist der Hilfsbedürftige nicht nur Mensch und hilfsbedürftig, sondern er bekommt eine hohe Würde und wird zum "Herren Kranken". Seit Beginn der Hospitalität der Malteser wird in Anlehnung an Mt. 25 vom "Herren Jesus" und vom "Herren Kranken" gesprochen. Der Mitarbeiter im MHD wird so zum "Werkzeug Gottes".

"Unsere Hilfe ist im Namen des Herrn" heißt der vierte Leitsatz des MHD.

Dienst im MHD ist ein Dienst im Auftrag Gottes und deshalb auch ein Dienst in der Gewissheit, dass Gott mit seinen Zusagen die Arbeit des MHD begleitet. Diese Wertung qualifiziert den Dienst und kann den Mitarbeitern Gelassenheit geben.

Seit seiner Gründung vor 900 Jahren hielt der Orden seine Beziehung zu den hilfsbedürftigen Menschen und zu Gott - von wenigen Perioden abgesehen, in denen militärische Aktivitäten und weltliche Interessen dominierten - lebendig. Diese Tradition setzen der MHD und die anderen Werke des Ordens fort.

Der erste Teil des Ordensleitsatzes "Glauben bezeugen" weist auf das Fundament des Handelns. Deshalb gilt es, religiöse Erfahrung zu fördern, Gottesbeziehung, Beziehung zu Jesus und Glaubens-Entwicklungen zuzulassen sowie Räume zu schaffen, die mit Jesus Christus in Berührung bringen.

Die Präsenz von Maltesern zielt darauf, Heil erfahren zu lassen, Menschen aufzurichten und einen Anstoß aus dem Glauben und für den Glauben zu geben.

B. Rahmen und Raum

Um sein Profil auszudrücken und kenntlich zu machen, gibt der MHD den ehrenamtlichen Mitarbeitern einen Rahmen. Er bietet Raum für Bewegungsfreiheit und gibt zugleich Orientierung und Maßstäbe als Voraussetzung für ein Gefühl von Heimat und Identifikation.

1. Rahmen

Mit dem Rahmen ist das äußere Profil des MHD in den Verband hinein und nach außen umrissen. Er ist keine hinreichende, aber eine notwendige Bedingung, um Besonderheiten kenntlich zu machen.

Zum Rahmen gehören:

- Festlegung der Fixpunkte der Katholizität und zur Stabilisierung dieser Fixpunkte die Festlegung der Mindestanforderungen bzgl. der Konfession der Führungskräfte (siehe Anlage);
- Einbindung in den Malteser Orden (Träger);
- ökumenische Ausrichtung: das achtspeitzige Kreuz als gemeinsames Fundament der Johanniter und Malteser verpflichtet über theologische Differenzen der Kirchen zum Dialog und zu verbindenden Aktivitäten;
- Einbindung in die katholische Kirche mit ihren Besonderheiten, wie z.B. sie ist Weltkirche, sie betont die Weltverantwortung der Laien, sie kennzeichnet sich als soziale und geistliche Weggemeinschaft (communio), die Lebende und Verstorbene einschließt und zu deren Lebendigkeit das Feiern der Weggemeinschaft mit Gott in den Gottesdiensten gehört;
- Strukturen, Wege der Kommunikation und Information, das Führungsverhalten und Verbandskultur.

2. Raum

Innerhalb des Rahmens bietet der MHD ehrenamtlichen Mitarbeitern einen breiten Raum der Betätigung und der aktiven Gestaltung des MHD zu einer lebendigen und im Sinne Jesu glaubwürdigen caritativen Hilfsorganisation:

- Einladung an alle Menschen “guten Willens”, die an seinem Auftrag mitwirken wollen und für seine Ziele offen sind;
- Vielfalt in den liturgischen Formen der Gottesdienste z.B. geistliche Impulse, Wortgottesdienste, Stundengebet und als herausgehobene Form die Messfeier;
- Ideenreichtum und Verwirklichungsmöglichkeiten im klassischen und im neuen sozialen Ehrenamt;
- persönliches und gemeinschaftliches Entwickeln von sozialem Engagement.

C. Förderung und Forderung

Um seinen Zielen gerecht zu werden, bietet der MHD seinen Mitarbeitern begleitende Angebote, die helfen, zum Glauben zu finden und den Glauben zu leben. Zugleich braucht der Verband zu seiner Profilierung die Verlässlichkeit, dass ehrenamtliche Mitarbeiter die geistig-religiösen Grundlagen mit Leben füllen. Deshalb stellt er auch Forderungen und hat Erwartungen an seine Mitarbeiter.

1. Angebote für ehrenamtliche Mitarbeiter

- Das Geistliche Zentrum und die Malteser Akademie.
- Hilfestellung bei der persönlichen Glaubenssuche auf kollegialer Ebene, durch Führungskräfte und durch Seelsorger.
- Jährliche Besinnungstage, die Diözesanseelsorger initiieren und für deren Organisation die Diözesanleitung verantwortlich ist.
- Geld, Raum, Zeit und identitätsstiftende Gegenstände (Kreuz, Bilder u.a.).

- Eine Atmosphäre, in der Glaubensgespräche, Glaubensfindung und -Stärkung, das “Suchen nach Gott” gewollt ist.
- Zwei Arbeitshilfen: “Handreichung - GLAUBEN und HELFEN” und “Impulse zur Auseinandersetzung mit den christlichen Grundlagen unserer Arbeit”.
- Gespräche mit Beauftragten über die Eigenheiten des MHD und über Loyalität zum Verband.
- Einführungsstage für neue ehrenamtliche Mitarbeiter (evtl. mit einem abschließenden Gottesdienst oder einer kleinen Feier, in deren Verlauf dem neuen Mitarbeiter ein Geschenk, Erinnerungszeichen o.ä. überreicht wird).
- Module zu den christlich religiösen Grundlagen in den innerverbandlichen Ausbildungsgängen.

2. Erwartungen an ehrenamtliche Mitarbeiter zur Identitätssicherung des Verbandes

- Teilnahme z.B. an Gottesdiensten, geistlichen Impulsen und gemeinsamem Gebet, die wie selbstverständlich bei verschiedenen Gelegenheiten zur Malteserpräsenz dazu gehört.
- Spirituelle Fundierung des Dienstes – besonders bei Mitarbeitern in Leitungsfunktionen.
- Bewusste Beschäftigung mit den geistig-religiösen Grundlagen des MHD.
- Bereitschaft, den MHD als katholische Hilfsorganisation anzuerkennen und seine daraus resultierende christliche Prägung zu leben.

Anlage

Um die Katholizität des Malteser Hilfsdienstes zu wahren, gelten die nachfolgenden Regelungen:

I. Malteser Hilfsdienst e.V.

1. Wahlämter (passives Wahlrecht)

Für Funktionen, die aufgrund von Wahlen übernommen werden, sollen grundsätzlich Katholiken kandidieren. Unter Katholiken sind Personen zu verstehen, die der römisch-katholischen Kirche oder einer mit Rom unierten Schwesterkirche angehören. Das passive Wahlrecht steht auch nichtkatholischen Christen zu, sofern sie einer Glaubensgemeinschaft angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) ist und sich zu dem Selbstverständnis des Malteser Hilfsdienstes als einem katholischen Verein und den sich daraus ergebenden Besonderheiten bekennen.

2. Berufungsämter

Mitglieder, die in eine Führungsfunktion berufen werden, müssen grundsätzlich katholisch sein.

Ausnahmen sind möglich, wenn das katholische Profil der Verbands- bzw. Einsatzgliederung durch andere Führungskräfte sichergestellt ist. Im Übrigen gilt die Regelung gemäß Ziffer I. 1.

3. Die folgenden Funktionsträger müssen katholisch sein:

- der Präsident
- die Vizepräsidenten
- die Seelsorger
- der Diözesanleiter
- die stv. Diözesanleiter
- die Diözesanoberin

II. Malteser Jugend

Mitglied können alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene werden. Alle Mitglieder müssen darüber informiert sein, dass es sich bei der Malteser Jugend um einen katholischen Jugendverband mit entsprechenden Rahmenrichtlinien handelt. Dies gilt insbesondere auch für die Eltern/Erziehungsberechtigten Minderjähriger.

1. Wahlämter (passives Wahlrecht)

Es gilt die Regelung gemäß Ziffer I. 1.

2. Berufsämter

Mitglieder, die in eine Führungsfunktion berufen werden, müssen grundsätzlich katholisch sein.

Ausnahmen sind dort möglich, wo das katholische Profil der Malteser Jugend durch andere Führungskräfte sichergestellt ist. Im Übrigen gilt die Regelung gemäß Ziffer I. 1

3. Der Bundesjugendsprecher muss katholisch sein.

Beschlossen durch das Präsidium am 26. Januar 2001.

